

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 01. März 2017 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR Marco BURGGRAF (FPÖ)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 23.02.2017 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 23.02.2017 an der Amtstafel angeschlagen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass Punkt 5 (Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 14.02.2017) als Punkt 2 behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH und Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringen vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Volksmusikfestival „aufhOHRchen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 17) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014, Tagesordnungspunkt 9 – Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für wasserrechtliche Einreichung und Förderansuchen – Hemmung des Vollzuges“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 18) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 14.02.2017
- 3) Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2016
- 4) Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021, Festlegung der politischen Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021 – Änderung
- 5) Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2017
- 6) Verleihung von Ehrenzeichen
- 7) Subvention Traditioneller Faschingsumzug
- 8) Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe – Änderung
- 9) Schneerosen Rallye 2017 – Zustimmungserklärung für die Streckenbenützung im Gemeindegebiet
- 10) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf des Grundstückes Nr. 214/3, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen
 - b) Grundeinlöse von Trennflächen des Grundstückes Nr. 1497, EZ 940, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Badgasse, Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet
 - c) Grundstück Nr. 660/3, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut, Zuschreibung
 - d) Grundstücke Nr. 352/1 und 364, EZ 82, KG 21101 Altwaidhofen, Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen
 - e) Verkauf- und Tausch von Trennflächen des Grundstückes Nr. 1231/3, EZ 976, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - f) Weitere Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, Dr. Reinhold Frasl und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 22.10.2015 und der Zusatzvereinbarung vom 28.06.2016
- 11) Rentenzahlung aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau
- 12) Aktion Essen auf Rädern - Neufestsetzung der Tarife
- 13) Hochwasserschutz Altwaidhofen – Verpflichtungserklärung

- 14) Subvention – Antrag der Malakademie KIDS
- 15) Änderung der Gebietsfestlegung für technische Einsätze und Brandeinsätze der Freiwilligen Feuerwehren
- 16) Dorferneuerung Ulrichschlag – Wiedereintritt in die aktive Phase des NÖ Dorferneuerungsprogramms
- 17) Volksmusikfestival „aufhOHRchen
- 18) Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014, Tagesordnungspunkt 9 – Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für wasserrechtliche Einreichung und Förderansuchen – Hemmung des Vollzuges

Nichtöffentlicher Teil:

- 19) Wohnungsangelegenheiten - Vergabe der Wohnung Nr. 2 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in Waidhofen an der Thaya
- 20) Betriebsoptimierung Wirtschaftshof – Erweiterung des Projektes
- 21) Abänderung der Nebengebührenordnung
- 22) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 4041, Einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - b) Personalnummer 4047, Einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - c) Personalnummer 4019, Einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - d) Personalnummer 4091, Einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - e) Personalnummer 4001, Einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
- 23) Berichte

Bürgermeister Robert ALTSCHACH
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 01.03.2017

Dringlichkeitsantrag

Die Unterzeichneten stellen gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 01.03.2017 wie folgt zu ergänzen:

„Volksmusikfestival „aufhOHRchen““

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister Robert ALTSCHACH
Altweidhofen 32

3830 Weidhofen an der Thaya

„B“

Weidhofen an der Thaya, am 01.03.2017

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 01.03.2017 wie folgt zu ergänzen:

„Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014, Tagesordnungspunkt 9 – Abwasserbeseitigungsanlage Weidhofen an der Thaya, Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für wasserrechtliche Einreichung und Förderansuchen – Hemmung des Vollzuges“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 14.02.2017

Das Sitzungsprotokoll über die am 14.02.2017 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 14.02.2017

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses
3. Kostenaufstellung START.Fest
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER

Schriftführer Jürgen LUNZER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von	4.857,86 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 254/01 vom 30.12.2016	2.069.022,84 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 254/01 vom 30.12.2016	-250,16 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 001/01 vom 30.12.2016	835,68 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 129/003 vom 30.12.2016	1.898,74 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0076 vom 31.12.2016	763,20 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 30.12.2016	53.051,89 €
Gesamt-Istbestand	2.130.180,05 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 13860

Letzte Ausgabenpost-Nr. 13860

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	102.108,39	18.199.685,93	9.637.994,85	27.939.789,17
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	102.108,39	18.199.685,93	9.637.994,85	27.939.789,17
Verbuchte Ausgaben	97.250,53	16.074.363,74	9.637.994,85	25.809.609,12
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	97.250,53	16.074.363,74	9.637.994,85	25.809.609,12
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	4.857,86	2.125.322,19	0,00	2.130.180,05

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Ausgabenüberschreitungen (über EUR 3.000,00 und mehr als 10 %) wurden hinterfragt und ausreichend beantwortet.

ad Pkt. 3. Kostenaufstellung START.Fest

Es wurde eine Kostenaufstellung des START.Festes inkl. Ausgaben für Marketingzwecke durchgesehen. Die angefallenen Gesamtkosten haben das veranschlagte Budget nicht überschritten.

ad. Pkt. 4. Allfälliges

Es wurde eine Kostenaufstellung des Adventzaubers 2016 durchgesehen. Die Kosten betragen für die Stadtgemeinde Waidhofen EUR 10.772,44.

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Es wird angeregt, die Firma IUP Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, 1200 Wien zu einem Termin mit allen Gemeinderäten einzuladen, um ein besseres Verständnis für die Abwicklung von Projekten zu bekommen. Als Beispiel könnte hierfür die Abwicklung des Projektes "Hochwasserschutz Altwaidhofen" erläutert werden.

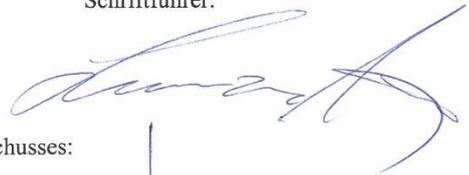
Da eine Subvention von EUR 2.000,00 für den Verein Pro Waidhofen für die Durchführung des Weihnachtsmarktes "Adventzauber 2016" gewährt wurde, ist es abermals zu überdenken, dass zumindest die Standgebühren der Stadtgemeinde zufließen sollten bzw. dass Reinigungskosten und Stromkosten im Rathaus an den Verein Pro Waidhofen weiterverrechnet werden. Zusätzlich wäre es zu überdenken eine öffentliche Ausschreibung für die Durchführung dieser Veranstaltung zu machen.

Waidhofen an der Thaya, am 14.02.2017

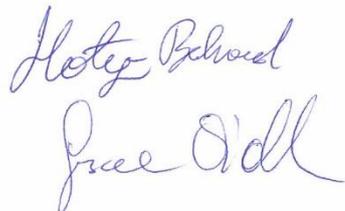
Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:


Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen und die Anregungen in zukünftige Entscheidungen und Überlegungen mit einbezogen!

15.02.2017
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen!

16.2.2017
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 01.03.2017 vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2016

SACHVERHALT:

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl berichtet über den Rechnungsabschluss für die Stadtgemeinde und für die „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2016.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2016:

1. Die Jahresrechnung 2016 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	15.333.452,70
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	15.333.452,70
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	0,00

2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

mit einem Einnahmen-Soll von	EUR	2.143.332,05
und einem Ausgaben-Soll von	EUR	1.865.253,58
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	278.078,47

3. Die Jahresrechnung 2016 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	171.775,31
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		

von	EUR	68.067,33
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	103.707,98

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021, Festlegung der politischen Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021 – Änderung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016, Punkt 5 b) der Tagesordnung, wurde nachstehender Beschluss gefasst:

„Die politische Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021 lautet wie folgt:

- 1) Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl; die Notwendigkeit ergibt sich aus der vertraglichen Verpflichtung
- 2) Siedlungsentwicklung Heimatsleiten
- 3) Hochwasserschutz Altwaidhofen
- 4) Kanalprojekt und ev. Wasser Matzles, Ulrichschlag, Götzles
- 5) Wirtschaftshof Umbau
- 6) Leichenhalle
- 7) Nebenanlagen inkl. Wasser, Kanal etc. im Zuge der Sanierung der Straßen L59 Niederleuthnerstraße und L8123 Moritz Schadekgasse durch das Land
- 8) Trinkwasserplan Pumpversuche im o.H. 2018“

Im Zuge der Muldenaushubarbeiten für den Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet fiel überschüssiges dammbaufähiges Schüttmaterial an.

In Absprache mit dem zuständigen StR ÖKR Alfred Sturm wurde die Entscheidung getroffen, das geeignete dammbaufähige Schüttmaterial nicht auf einer Aushubdeponie zu deponieren, sondern dieses für die späteren Hochwasserschutzmaßnahmen in Altwaidhofen in der Nähe der geplanten Rückhaltebecken zwischenzulagern.

Begründet wurde dies damit, dass dadurch Kosten für Materialabfuhr auf eine Deponie und Deponierungsentgelt beim Hochwasserschutzprojekt Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet und neuerlicher Ankauf und Zufuhr von dammbaufähigem Schüttmaterial beim Hochwasserschutzprojekt Altwaidhofen eingespart werden.

Das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (IUP) wurde beauftragt, das Hochwasser-Rückhaltebecken am Kaltenbach oberhalb des Ortes Altwaidhofen zu planen, wasserrechtlich bewilligen zu lassen und bei der Förderstelle des Landes Niederösterreich, Abteilung Wasserbau, einzureichen. Die wasserrechtliche Bewilligung für das Becken am Kaltenbach liegt vor und um Förderung wurde beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, angesucht. Weiters wurde das Hochwasser-Rückhaltebecken am unbenannten Gerinne oberhalb des

Siedlungsgebietes in Altwaidhofen mit der volksläufigen Bezeichnung „Sandgrubensiedlung“ im Bereich der Kreuzung LB5 (Waidhofner Bundesstraße) mit der L59 (Landesstraße nach Hollenbach) geplant und bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht.

Mit Mail vom 26.01.2017 hat das Büro IUP folgende Hinweise abgegeben:

„**Betreff:** HWS Altwaidhofen - Hinweis zu Förderung und Bauzeitplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Altschach!

Wir möchten Sie hinsichtlich des Förderungsansuchens und des Bauzeitplanes des Hochwasserschutzes in der KG Altwaidhofen (Kaltenbach und Sandgrube) auf folgende Punkte hinweisen:

1. Der Beschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ist bereits dem Ansuchen bei der KPC anzuschließen. Die nächste Sitzung findet am 7. April 2017 statt. Sollten die erforderlichen Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufliegen, wird der Förderantrag in die darauf folgende Sitzung im Dezember 2017 verschoben. Der Bau könnte demnach frühestens erst im Jahr 2018 beginnen (abhängig von dem dann geltenden Bauprogramm der Abt. WA3).

2. Für die Errichtung des Rückhaltebeckens am Kaltenbach wurde bereits Material für die Dammschüttung an Ort und Stelle zwischengelagert. Dieses Zwischenlager ist bis Ende 2017 wasserrechtlich bewilligt. Diese Frist müsste bei der BH Waidhofen an der Thaya verlängert werden, was voraussichtlich jedoch bewilligungsfähig ist.

3. Das Material liegt unseres Wissens jedoch bereits im dritten Jahr seit seiner Zwischenlagerung auf dem Zwischenlager. Wenn dieses Material nicht bis zum Ende des dritten Jahres (ca. Ende 2017) verarbeitet wird, könnten Gebühren gem. AISaG anfallen i.d.H. von 9,2 €/to. Vom Hochwasserschutz im Stadtgebiet wurden rd. 5.000 m³ (also rd. 8.000 to) Aushubmaterial zwischengelagert. Hierfür könnten also rd. EUR 75.000 AISaG Gebühren anfallen. Zusätzlich wurde von einer anderen Baustelle außerhalb von Waidhofen an der Thaya etwa 1.000 m³ (also rd. 1.600 to) Schüttmaterial zugeführt und zwischengelagert, um dieses nicht zukaufen zu müssen. Insgesamt könnten also bis zu rd. 75.000 + 15.000 = EUR 90.000 an AISaG Gebühren im Jahr 2017 anfallen. Diese sind voraussichtlich nicht förderfähig!

4. Unsere Berechnung des Fördersatzes gemäß RIWA-T ergab eine Höhe von 90 % bzw. einen resultierenden Interessentenanteil von 10%. Die interne Prüfung unserer Unterlagen durch die Abt. WA3 hat keine Abstriche zu unserer Fördersatzermittlung gebracht. Offen ist noch, ob die Vertreter der KPC in ihrer kommenden Prüfung dies nachvollziehen werden. Derzeit gehen wir, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der KPC, von einem verbleibenden Interessentenanteil von 10% von EUR 1.790.000 d.s. EUR 179.000 (inkl. USt.) aus.

5. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat bereits Vorleistungen finanziert, die dem vorzuschreibenden Interessentenanteil angerechnet werden können. Dies sind insbesondere die Kosten der Projektierung und der Grundaufbringung für beide Rückhaltebecken.

Projektierung:	rd. EUR 60.000 (Rechnungen IUP)
Grundaufbringung:	rd. EUR 25.000 (lt. Auskunft Bauamt)
<u>Bisherige Vorleistungen:</u>	<u>rd. EUR 85.000 (inkl. Ust.)</u>
Verbleibender Interessentenanteil:	rd. EUR 94.000 (inkl. Ust.)

6. Da die Bauarbeiten voraussichtlich nicht zur Gänze im Jahr 2017 umgesetzt werden können, werden auch nicht alle Interessentenbeiträge im Jahr 2017 fällig werden. Außerdem

könnte evtl. in Rücksprache mit der Abt. WA3 die Abrechnung für den Dezember 2017 ins Jahr 2018 verschoben werden, wenn dies budgetär erforderlich wäre. Der oben genannte Interessentenbeitrag würde im Jahr 2017 nur z.T. budgetwirksam werden.

Schlussfolgerung:

Der verbleibende Interessentenanteil, der maximal im Jahr 2017 budgetwirksam werden könnte, ist ähnlich hoch, wie die möglicherweise zu entrichtende AISaG Gebühr, sollte das zwischengelagerte Material nicht heuer verarbeitet werden!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

DI Ulrich Wild-Pelikan“

Auf diese Tatsachen wurde bei der Erstellung des Voranschlages 2017 und des mittelfristiger Finanzplanes 2017 – 2021, sowie Festlegung der politischen Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021 nicht hingewiesen. Weiters ist festzuhalten, dass auch bei den vorangegangenen Voranschlägen und mittelfristigen Finanzplanungen dieser Umstand nicht aufgezeigt wurde.

Da mit einer Förderzusage im 1. Halbjahr 2017 zu rechnen ist, soll das Projekt „Hochwasserschutz Altwaaidhofen“ vorgezogen werden. Damit wird der Altlastenbeitrag in der geschätzten Höhe von EUR 90.000,00 nicht erforderlich und kann dadurch ein finanzieller Nachteil für die Stadtgemeinde hintangehalten werden.

Die Kosten des gesamten Projektes „Hochwasserschutz Altwaaidhofen“ wurden vom Büro IUP in der Höhe von EUR 1.790.000,00 veranschlagt.

Finanzierung:

	Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Baukosten		1.790.000
50 % Förderung durch Bund (KPC)	895.000	
40 % Förderung durch Land Niederösterreich	716.000	
10 % Eigenanteil Stadtgemeinde	179.000	
Summen	1.790.000	1.790.000

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat bereits Vorleistungen für Grundankauf, Planungen, Genehmigungen in der Höhe von gerundet EUR 78.000,00 erbracht.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Fakten:

Nach den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes unterliegt das Lagern von Abfällen (Bodenaushubmaterial) in Deponien oder zum Zwecke der Verwertung von über drei Jahren einer Beitragspflicht (Altlastenbeitrag). Die 3-Jahresfrist läuft Ende 2017 ab. Der Altlastenbeitrag beträgt lt. Aussage des Büros Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (IUP) geschätzt ca. EUR 90.000,00.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Mails des Büros Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (IUP) vom 26.01.2017, welches im Wesentlichen auf die mögliche Zahlung eines Altlastenbeitrages in der Höhe von ca. EUR 90.000,00 hinweist, wird, um einen finanziellen Nachteil für die Stadtgemeinde hintanzuhalten, der Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016, Punkt 5 b) der Tagesordnung, Vorschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021, Festlegung der politischen Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021, dahingehend geändert, dass der Punkt „3. Hochwasserschutz Altwaidhofen“ an die erste Stelle vorgereiht wird, womit die politische Prioritätenreihung der AOH-Vorhaben für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2017 – 2021 nun wie folgt lautet:

- 1) Hochwasserschutz Altwaidhofen
- 2) Betriebsgebiet RLH - Dr. Frasl; die Notwendigkeit ergibt sich aus der vertraglichen Verpflichtung
- 3) Siedlungsentwicklung Heimatsleiten
- 4) Kanalprojekt und ev. Wasser Matzles, Ulrichschlag, Götzles
- 5) Wirtschaftshof Umbau
- 6) Leichenhalle
- 7) Nebenanlagen inkl. Wasser, Kanal etc. im Zuge der Sanierung der Straßen L59 Niederleuthnerstraße und L8123 Moritz Schadekgasse durch das Land
- 8) Trinkwasserplan Pumpversuche im o.H. 2018

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2017

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 05.12.2016 Punkt 2 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Durch die Vorreihung des AOH-Projektes „Hochwasserschutz Altwaidhofen“ und notwendigen Anpassungen im ordentlichen Haushalt müssen verschiedene Haushaltsansätze im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden.

Vzbgm. KO Gottfried Waldhäusl berichtet über den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2017.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2017 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen neu festgesetzt. Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende geänderte Schlusssummen:

1. Ordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	15.521.800,00
	Einnahmen	EUR	15.521.800,00
2. Außerordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	5.323.400,00
	Einnahmen	EUR	5.323.400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2017 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2017 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen: EUR	15.521.800,00
	Ausgaben: EUR	15.521.800,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen: EUR	5.323.400,00
	Ausgaben: EUR	5.323.400,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 1.262.600,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 465.600,00.

10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 1.552.100,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten AOH-Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.552.100,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgabensperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2017 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wurden nicht abgegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

a) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Lisa Maria NEUBAUER

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen. Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefamandatare ist ein Punktesystem. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten erforderlich.

Frau GR a.D. Lisa Maria NEUBAUER war von März 2015 bis Dezember 2016 Gemeinderätin.

Für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Frau GR a.D. Lisa Maria NEUBAUER hat sich jedoch in ihrer Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Lisa Maria NEUBAUER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

b) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Johannes WAIS

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen. Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre ist ein Punktesystem. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten erforderlich.

Herr GR a.D. Johannes WAIS war von April 2010 bis November 2016 Gemeinderat.

Für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Herr GR a.D. Johannes WAIS hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Johannes WAIS

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Subvention Traditioneller Faschingsumzug

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Herrn Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26-/2/10, vom 06.02.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06.02.2017) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Robert!

Die FF Hollenbach, Matzles und Altwaidhofen haben sich aufgrund der Absage des geplanten Faschingsumzuges in unserer Stadt dazu entschlossen, am Sonntag, 26.2.2017, nachmittags, diesen Umzug durchzuführen.

Für alle rechtlich bzw. organisatorischen Arbeiten gegenüber der Stadtgemeinde bzw. Bezirkshauptmannschaft sowie die Frage der Haftung als Veranstalter habe ich mich bereit erklärt, diese zu unterstützen und trete daher offiziell mit folgender Bitte an Dich heran:

Die Veranstalter ersuchen um Unterstützung der Stadtgemeinde (Bauhof) für sämtliche notwendige Arbeiten betr. Aufstellen und Wegräumen von Verkehrszeichen aufgrund des Bescheids durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. Tätigkeiten, die aufgrund der Sperre des Hauptplatzes sowie der Niederleuthnerstraße und Böhmngasse erforderlich sind.

Wir ersuchen auch um die Benützung der WC-Anlagen sowie die Bereitstellung der notwendigen Stromanschlüsse.

Die Anmeldung zur Veranstaltung ist bereits auf schriftlichem Wege eingebracht.

Für die Unterstützung – welche wir im gleichen Ausmaß, wie andere Vereine und Veranstalter erhalten - bedanken wir uns schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Vzbgm. LAbg. Gottfried Waldhäusl
Klubobmann“

Es liegt ein weiteres Subventionsansuchen von Herrn Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26-/2/10, vom 20.02.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20.02.2017) vor. Darin heißt es ergänzend:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Robert!

Wie persönlich mit Dir besprochen, übermittle ich das ergänzende Ansuchen an die Stadtgemeinde um Unterstützung des Faschingsumzuges am 26. Februar 2017:

Neben den FF Hollenbach, Matzles und Altwaidhofen haben sich nun auch die FF Ulrichschlag, die FF Vestenötting sowie die FF Kleineberharts entschlossen, beim Faschingsumzug mitzuhelfen. Es sind nun 5 Feuerwehren unserer Gemeinde mit der Organisation beschäftigt und für die Durchführung verantwortlich.

Ich selbst trete nach wie vor nur in rechtlicher Hinsicht und organisatorisch gegenüber der Stadtgemeinde bzw. Bezirkshauptmannschaft auf.

Ebenso habe ich betreffend die Haftung die Verantwortung sowie die Kosten übernommen. Des Weiteren habe ich mich privat bereit erklärt, die Kosten für Musik bzw. die notwendigen Ausgaben zu bezahlen. Unsere Freiwilligen Feuerwehren haben nun bei dieser Veranstaltung die Möglichkeit, Waidhofen nicht nur von der schönen Faschingsseite zu präsentieren, sondern auch für ihre notwendigen Anschaffungen im Feuerwehrbereich Geld zu lukrieren.

Ergänzend zum letzten Ansuchen würden die Feuerwehren jetzt noch zusätzlich 8 Verkaufsstände benötigen. Es würde reichen, wenn der Bauhof diese am Hauptplatz abstellt. Das ordnungsgemäße Aufstellen an den vorgesehenen Plätzen würden die Feuerwehren selbst durchführen. Ebenso ersuchen sie um die Unterstützung der Stadtgemeinde mit Mülltonnen damit der anfallende Abfall gleich dementsprechend entsorgt und die Reinigung im Nachhinein auf ein Minimum beschränkt werden kann.

Mit der Bitte um Unterstützung für die 5 Feuerwehren verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

**Vzbgm. LAbg. Gottfried Waldhäusl
Klubobmann“**

Betreffend der anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) liegt eine Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, Bauabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 21.02.2017 mit einer Summe von EUR 7.798,50 vor.

Haushaltsdaten:

VA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7285 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Interne Vergütungen Kulturveranstaltungen) EUR 6.100,00

gebucht bis: 17.02.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Haushaltsstelle 1/3690-7285 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Interne Vergütungen Kulturveranstaltungen) wird durch die geplante Subvention um EUR 1.698,50 überschritten. Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Einsparungen aus nachstehender Haushaltsstelle:

VA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Sonstige Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 10.000,00

gebucht bis: 17.02.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2016, Punkt 5 a) der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/3690-7285 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Interne Vergütungen Kulturveranstaltungen)

und

die Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet, der Transport, Auf- und Abbau der Hütten sowie die Reinigung der Straßen, Gehsteige und Nebenflächen werden beim traditionellen Faschingsumzug am Sonntag, den 26.02.2017 von den städtischen Wirtschaftsbetrieben vorgenommen. Die anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) lt. der Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, Bauabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 21.02.2017 in der Höhe von

EUR 7.798,50

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt über die Haushaltsstelle 1/3690-7285 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Interne Vergütungen Kulturveranstaltungen) in der Höhe von EUR 6.100,00 und durch Einsparungen aus der Haushaltsstelle 1/3690-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Sonstige Ausgaben Kulturveranstaltungen) in der Höhe von EUR 1.698,50

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

Aufgrund einer Anfrage von Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL, warum es sich bei den geschätzten Ausgaben in der Höhe von EUR 7.798,50 um überplanmäßige Ausgaben handelt, erklärt Bgm. Robert ALTSCHACH, dass ihm dies vom Sachbearbeiter so mitgeteilt wurde. StA.Dir. Mag. Rudi POLT stellt hiezu fest, dass es sich hierbei nicht um überplanmäßige Ausgaben handelt, da er persönlich im Voranschlag 2017 dafür Sorge getragen hat, dass für einen Faschingsumzug bei der Haushaltsstelle 1/3690-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Sonstige Ausgaben Kulturveranstaltungen) ein Betrag von EUR 5.000,00 vorgesehen ist.

Aufgrund dieser Feststellung wird von Bgm. Robert ALTSCHACH nachfolgender Gegenantrag gestellt.

GEGENANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird den Veranstaltern für die Durchführung des traditionellen Faschingsumzuges am Sonntag, den 26.02.2017 eine Subvention in Höhe von

EUR 5.000,00

wie im Voranschlag 2017 für die Durchführung des traditionellen Faschingsumzuges vorgesehen (Haushaltsstelle: 1/3690-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Sonstige Ausgaben Kulturveranstaltungen) (EUR 5.000,00) gewährt und mit den von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erbrachten Leistungen (Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet, der Transport, Auf- und Abbau der Hütten sowie die Reinigung der Straßen, Gehsteige und Nebenflächen) in dieser Höhe gegenverrechnet

und

es werden vom städtischen Wirtschaftshof weitere Leistungen für die Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet, der Transport, Auf- und Abbau der Hütten sowie die Reinigung der Straßen, Gehsteige und Nebenflächen, für den traditionellen Faschingsumzug am Sonntag, den 26.02.2017 erbracht und die Kosten in Form von internen Vergütungen (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) lt. der Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, Bauabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 21.02.2017 in der Höhe von

EUR 2.798,50

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Haushaltsstelle 1/3690-7285 [Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Interne Vergütungen Kulturveranstaltungen]) übernommen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES
Bgm. Robert ALTSCHACH:**

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe - Änderung

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Thaya beschloss in seiner Sitzung am 09.12.2010, folgende Gebrauchsabgaben ab 01.01.2011 einzuheben:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche EUR 5,00
für einen Monat mindestens aber EUR 30,00.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat EUR 37,50.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat EUR 5,00
jedoch mindestens EUR 30,00.
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug EUR 30,00.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern EUR 28,00.
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern EUR 28,00.

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß EUR 3,00.
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. je angefangenen fünf m² Grundfläche EUR 100,00.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenem m² der Gesamtfläche EUR 5,00
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens EUR 30,00.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
 - a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) EUR 20,00.
 - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längensmeter EUR 3,00.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten EUR 50,00.
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer EUR 25,00.
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung EUR 20,00.
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m² Grundfläche EUR 5,00
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens EUR 20,00.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag 5 % der Jahresabgabe.

Es wurden damit die im Tarif des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 festgesetzten Höchstbeträge mit folgenden Ausnahmen beschlossen:

Für Pkt. 2. Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art waren im Tarif des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens EUR 150,00 festgelegt. In der o.a. Verordnung des Gemeinderates wurde jedoch lediglich eine Gebrauchsabgabe von EUR 37,50 je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat beschlossen.

Für Pkt. 3. Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen waren im Tarif des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens EUR 25,00, jedoch mindestens EUR 50,00 festgelegt. Um die Gebrauchsabgabe in gleicher Höhe wie jene für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container etc. (Pkt. 1:) einheben zu können, wurde die Gebrauchsabgabe für Pkt. 3. Warenausräumungen etc. je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat mit EUR 5,00, jedoch mindestens mit EUR 30,00 beschlossen.

Am 29.11.2016 wurde mit LGBl. Nr 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst, was eine Erhöhung der Gebrauchsabgaben von etwa 11 % bedeutet. Der im Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Es ist daher erforderlich, die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe im geänderten Ausmaß im Gemeinderat zu beschließen. Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist demnach der 01.04.2017.

Analog zu den Überlegungen bei Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 09.12.2010 sollen die im NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 festgelegten Höchstbeträge auch in der Verordnung ab 01.04.2017 ihren Niederschlag finden, wobei folgende Ausnahmen beschlossen werden sollen:

Die Gebrauchsabgabe für Pkt. 2. Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art soll nicht an die Verbraucherpreise angepasst werden, da die Gebrauchsabgabe mit EUR 37,50 je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat im Vergleich zu der von den umliegenden Städten eingehobenen Gebrauchsabgabe ohnehin im oberen Segment liegt.

Die Gebrauchsabgabe für Pkt. 3. Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen soll wie für Pkt. 1. Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen mit EUR 5,55 je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat, jedoch mindestens EUR 33,27 im selben Ausmaß beschlossen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
je begonnenem Monat und
je Kraftfahrzeug EUR 33,27.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern EUR 31,05.
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern EUR 31,05.
- Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer,
sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangenem m² der Fläche
und je Geschoß EUR 3,33.
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
je angefangenen fünf m² Grundfläche EUR 110,90.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen,
an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)
je angefangenem m² der Gesamtfläche EUR 5,55
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens EUR 33,27.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der
Hoheitsverwaltung dienen.
- a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen
oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind
oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes
in der Gemeinde hineinragen,
je angefangenem m² der Gesamtfläche
(umschriebene Fläche) EUR 22,18.
- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leis-
tenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem
je angefangenem Längenmeter EUR 3,33.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
je Schaukasten EUR 55,45.
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
je Ständer EUR 27,73.
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen
je Zeitungsverkaufs- und
Zeitungsentnahmeeinrichtung EUR 22,18.

14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
je angefangenem m² Grundfläche EUR 5,55
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens EUR 22,18.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenen Tag 5 % der Jahresabgabe.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Schneerosen Rallye 2017 – Zustimmungserklärung für die Streckenbenützung im Gemeindegebiet

SACHVERHALT:

Wie im März 2013 und März 2016 soll die Schneerosen Rallye auch 2017 wieder veranstaltet werden. Wie schon bei den Veranstaltungen 2013 und 2016 werden Teile der Sonderprüfungen 6 und 8 (kurz: SP 6/8) auf Güterwegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geführt.

Die beiden Sonderprüfungen führen vom Gemeindegebiet Waidhofen-Land, KG Brunn, kommend über die Güterweg-Grundstücke Nr. 1473/1, 2645, 2643 und 2617/2 (alle öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) südlich des Ortsteils Dimling in Richtung der KG Sarning wieder auf Gemeindegebiet von Waidhofen-Land. Der Streckenabschnitt weist eine Länge von ca. 640 m auf und setzt sich aus ca. 570 m Schotter- und ca. 70 m Asphaltweg zusammen.

Am 24.01.2017 langte vom Rallyeleiter, Herrn Folkrad Payrich, folgendes Ersuchen bei Herrn Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl ein:

„An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Wien, 24.01.2017

Sehr geehrter Herr Waldhäusl

Wir ersuchen um Benützung des Schotterweges von Dimling zum Güterweg Richtung Sarning im Rahmen der SP6/8 der Schneerosen Rallye 2017 am 04.03.2017.

Mit den Firmen Brinnich und Neuwirth wurde eine Vereinbarung wegen des Herrichtens der Strecke vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

Folkrad Payrich
Rallyeleiter
1180 Wien, Hofstattgasse 6/7
Tel.: 0664/124 57 03
Mail: schneerosenrallye@gmail.com

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zustimmung zur Benützung von Gemeindewegen bzw. -straßen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die als Sonderprüfungsstrecken SP 6 und 8 für die Schneerosen Rallye 2017 dienen, erteilt. Nach der Veranstaltung sind alle verursachten Schäden straßenbaumäßig zu beheben. Aus dieser Veranstaltung dürfen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten entstehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf des Grundstückes Nr. 214/3, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 16.12.2016 hat Herr Leopold Zechmeister, 3811 Kirchberg an der Wild, Hauptstraße 50, um Kauf des Grundstückes Nr. 214/3, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen, im Ausmaß von 1.492 m² angesucht. Davon liegen 915 m² im Bauland und 577 m² im Grünland.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010, Punkt 20 der Tagesordnung beträgt derzeit der Verkaufspreis für das Bauland EUR 24,00 pro Quadratmeter und für das Grünland EUR 6,00 pro Quadratmeter. Der Verkaufspreis beträgt somit EUR 25.422,00. Aufschließungsabgabe ist im Kaufpreis nicht enthalten.

Mit vorerwähnten Gemeinderatsbeschluss wurde weiters die Kostentragung des Kaufvertrages durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgelegt.

Ein diesbezüglicher Kaufvertrag wurde beim Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, in Auftrag gegeben und ausgearbeitet.

Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Kosten für die Immobilienertragsteuer. Die Höhe beträgt für dieses Rechtsgeschäft EUR 3.415,00 und ist an das Finanzamt zu entrichten.

Die Kosten für die Vertragserrichtung, Berechnung und Erstellung der Abgabenerklärung der Immobilienertragsteuer betragen ca. EUR 2.000,00.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, und

b) Herrn **Leopold ZECHMEISTER**, geb. 15.11.1961, wohnhaft in 3811 Kircheberg an der Wild, Hauptstraße 50,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 164 im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen** u.a. mit dem Grundstück 214/3 Landw(10) im grenzkatastralen Ausmaß von 1.492 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze, einverleibt.

Festgehalten wird, dass eine Teilfläche des vorgenannten Grundstücks von 915 m² als Bauland und eine Teilfläche des vorgenannten Grundstücks von 577 m² als Grünland gewidmet und dieses Grundstück derzeit nicht aufgeschlossen ist. Anschlüsse an Wasser, Kanal und Strom sind nicht vorhanden.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, verkauft und übergibt an Herrn Leopold ZECHMEISTER, geb. 15.11.1961, und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin das derselben zur Gänze gehörige Grundstück 214/3 Landw(10) der Liegenschaft EZ. 164 im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen, diese Realität samt allem faktischem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 25.422,00 (Euro fünfundzwanzigtausendvierhundertzweiundzwanzig) (€ 24,00/m² für Bauland = € 21.960,00 und € 6,00/m² für Grünland = € 3.462,00).

Im vorangeführten Kaufpreis sind die Aufschließungskosten nicht enthalten.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, sofort mit Vertragsunterfertigung.

Dem Käufer gebühren daher vom heutigen Tage an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen der Käufer auch von heute an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen vom Käufer zu vertreten und verpflichtet sich derselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) hat der Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung des Vertragsobjektes alle Belastungen gemäß diesem Vertragspunkt seinen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass

- a) der letzte überwiegend entgeltliche Erwerb des Vertragsobjektes vor dem 01.04.2012 erfolgt ist,
- b) die Umwidmung einer Teilfläche (915 m²) des Grundstücks 214/3 in Bauland nach dem 31.12.1987 erfolgt ist,

- c) die Restfläche (577 m²) des Grundstücks 214/3 als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist,
- d) der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle, und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 3.415,00 (15 % vom Teilkaufpreis von € 21.960,00 und 3,5 % vom Teilkaufpreis von € 3.462,00) an das Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), 1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN AT62 0100 0000 0550 4099, BIC BUNDATWW, unter Angabe „**IE 03/2017 zu Steuer-Nr. 09 530/2931**“, zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Körperschaftssteuererklärung vorzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Der Käufer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB am Vertragsobjekt für den Falle ein, dass der Käufer

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages auf dem Vertragsobjekt mit der Errichtung eines Wohnhauses beginnt und dieses Wohnhaus nicht innerhalb weiterer fünf Jahre vollendet,
- b) das Vertragsobjekt vor Vorlage der Fertigstellungsmeldung für ein Wohnhaus mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 2014 bzw. Überprüfung des Wohnhauses auf seine bewilligungsgemäße Ausführung durch die Baubehörde ohne schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert.

Für den Fall der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes ist der Rückkaufpreis in der Höhe des seinerzeitigen Kaufpreises, welcher ausdrücklich nicht wertgesichert wird, festzusetzen und ist der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen einschließlich der Übertragung im Grundbuch allein zu tragen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschriebenem Brief an den Käufer zu erfolgen und ist dieser verpflichtet, bei Eintritt der Bedingungen die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen. Die Kosten, Gebühren und Abgaben (insbesondere Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr) im Zusammenhang mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat der derzeitige Käufer zu tragen.

Wertverbesserungen am wiederkaufsgegenständlichen Vertragsobjekt werden nicht ersetzt.

Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Fertigstellung eines baubehördlich bewilligten Gebäudes auf dem Vertragsobjekt und Erstattung der Fertigstellungsmeldung für das Gebäude mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 2014.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, in diesem Fall sämtliche notwendige Urkunden zur Löschung des Wiederkaufsrechts zu unterfertigen. Die dafür anfallenden Kosten hat der derzeitige Käufer zu tragen.

Der Käufer stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes zu.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen die nachstehenden grundbücherlichen Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) die Eröffnung einer neuen Einlagezahl im selben Grundbuch,
- b) ob der unter a) neu zu eröffnenden Einlagezahl:
 - aa) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Leopold ZECHMEISTER, geboren 1961-11-15, zur Gänze,
 - bb) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt "VI." dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 164 im selben Grundbuch (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
 - die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 214/3 und die Zuschreibung desselben zu der unter a) neu zu eröffnenden Einlagezahl im selben Grundbuch für Leopold ZECHMEISTER, geboren 1961-11-15.

VIII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat der Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 25.422,00 (Euro fünfundzwanzigtausendvierhundertzweiundzwanzig) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Der Käufer ist sich seines Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichtet ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

X.

Der Käufer erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten des Käufers, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragssteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege derselben gehen zu Lasten der Verkäuferin.

XII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung dem Käufer gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es werden die Kosten für die Vertragserstellung, Berechnung und Erstellung der Abgaben der Immobilienertragsteuer im geschätzten Ausmaß in der Höhe von ca. EUR 2.000,00 übernommen

und

es wird die Immobilienertragsteuer in der Höhe von EUR 3.415,00 an das Finanzamt geleistet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- b) **Grundeinlöse von Trennflächen des Grundstückes Nr. 1497, EZ 940, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Badgasse, Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya - Stadtgebiet**

SACHVERHALT:

Im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet wurde im Bereich der Badgasse in Waidhofen an der Thaya der sanierungsbedürftigen Ufermauer eine neue Ufermauer (Hochwasserschutzmauer) flussseitig vorgesetzt. Damit konnte die Sicherung der Leitungseinbauten in der Straße eingespart werden.

Damit die in der Natur neu entstandene Grenze zwischen der Badgasse und dem Thayafluss übereinstimmt, wurde mit Vertretern der Österreichischen Fischereigesellschaft, gegr. 1880, 1140 Wien, Kienmayergasse 9, die Ablöse der nunmehr beanspruchten Fläche des Flussbettes vereinbart. Als Ablöse wurden EUR 0,90 pro Quadratmeter festgelegt.

Mit der Erstellung des Teilungsplanes wurde das Büro Dr. Döller, VERMESSUNGS ZT GMBH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, beauftragt.

Mit der bereits vorgenommen Vermessung wurde die Ablösefläche mit 262 m² ermittelt. Somit ergibt sich ein Ablösebetrag in der Höhe von EUR 235,80.

Über die abzulösende Fläche wurde mit der Liegenschaftseigentümerin Österreichischen Fischereigesellschaft, gegr. 1880, ein Übereinkommen aufschiebend bedingt abgeschlossen, welches zur Rechtsverbindlichkeit die Genehmigung des Gemeinderates bedarf.

Die Verbücherung des Teilungsplanes kann nach den Sonderbestimmungen gemäß § 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden.

Die noch anfallenden Kosten für die Abgabenerklärung, der Erstellung des Teilungsplanes und der Verbücherung desselben betragen in Summe ca. EUR 500,00 inkl. USt., beinhalten Gebühren und Abgaben.

Haushaltsdaten:

VA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6390-6130 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Wasserläufe) EUR 15.300,00

gebucht bis: 20.01.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das nachstehende Übereinkommen, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Fischereigesellschaft, gegr. 1880, mit Sitz in 1140 Wien, Kienmayergasse 9, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 16.01.2017 über die Ablöse von Trennflächen im Gesamtausmaß von 262 m² zum Ablösepreis in der Höhe von EUR 235,80 genehmigt:

„ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **der Österreichischen Fischereigesellschaft, gegr. 1880**, mit Sitz in 1140 Wien, Kienmayergasse 9, im Folgenden kurz „Verkäuferin“, einerseits und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, im Folgenden kurz „Stadt“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für die Errichtung der Hochwasserschutzanlage in Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet.

Die Verkäuferin ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft, von der projektgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral-gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt-ausmaß in m ²	Bereich	Preis €/m ²	Entschädigung €
Waidhofen an der Thaya	940	1497		221	Trennstück "1" Badgasse	0,90	198,90
Waidhofen an der Thaya	940	1497		41	Trennstück "2" Thayalände	0,90	36,90

Grundablöse

235,80

Die Verkäuferin überträgt die vorbezeichnete Grundfläche in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrem in das Eigentum der Stadt; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Lastenfreiheit

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Teilflächen des unter Pkt. II angeführten Grundstückes, satz- und lastenfrem, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge, an die Stadt zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen

erfolgt durch die Stadt, welche auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

IV. Zahlungsmodalitäten

Der Ablösebetrag wird spätestens 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze ausbezahlt.

V. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der von der Stadt für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch die Stadt und auf deren Kosten veranlasst.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstückssteile ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücksteile nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit die Stadt bzw. die von der Stadt beauftragten Parteivertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VI. Verpflichtungen der Verkäuferin

Sollte die Verkäuferin die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet sie sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Stadt verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Stadt sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich die Verkäuferin, die Stadt diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Verkäuferin sichert zu, dass ihr auf den übereinkommensgegenständlichen Flächen keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundflächen und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaften frei von Altlasten sind.

VII. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden, sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadt. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

VIII. Zahlungsweg

Die Überweisung des Entschädigungsbetrages erfolgt auf das Konto der Österreichischen Fischereigesellschaft, gegr. 1880, 1140 Wien, Kienmayergasse 9, bei der Volksbank Wien AG, IBAN AT21 4300 0406 2078 0011.

IX. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya. Die Verkäuferin erhält eine Zweitschrift.“

und

es werden die noch anfallenden Kosten für die Abgabenerklärung, der Erstellung des Teilungsplanes und der Verbücherung desselben in Summe ca. EUR 500,00 inkl. USt., beinhalten Gebühren und Abgaben, übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Grundstück Nr. 660/3, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut, Zuschreibung

SACHVERHALT:

Den Bauwerbern Martin und Bernadette Gegenbauer, wohnhaft in 3830 Matzles 43, wurde mit Baubewilligungsbescheid vom 14.03.2008, Zahl 605/2-004/2008, zum Abbruch und Neubau eines Schuppens, auf dem Grundstück Matzles 5, Grundstücksnummer 15, EZ 5, KG 21157 Matzles, vorgeschrieben, eine Grundfläche in das Öffentliche Gut kostenlos abzutreten, nachdem bescheidmäßig die Straßenfluchtlinie bestimmt wurde.

Diese Abtretung und die neuen Grundgrenzen wurden in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2612/15, vom 29.09.2016, dargestellt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2612/15, vom 29.09.2016, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21157 Matzles genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 73 der KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
5	15	„1“	660/3	4

und

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Grundstücke Nr. 352/1 und 364, EZ 82, KG 21101 Altwaidhofen, Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen

SACHVERHALT:

Vor der Eingemeindung der Gemeinde Altwaidhofen (01.01.1971) hat die Gemeinde Altwaidhofen den damaligen Weg im Bereich der Liegenschaft Altwaidhofen 14 mit einer Breite von ca. 3 m vermutlich im Einvernehmen mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern wesentlich verbreitert und ausgebaut, ohne die bestehenden Grundgrenzen neu festzustellen. Somit führt die öffentliche Straße großteils auf Privatgrund. Eine Vermessung wurde bisher nicht in Auftrag gegeben und somit konnte die Grundbuchsordnung auch noch nicht hergestellt werden. Deshalb stimmt der Naturstand mit der Katastralmappe nicht überein.

Frau Andrea Dangl, 3830 Altwaidhofen 14, beabsichtigt ein Bauvorhaben auf ihrer Liegenschaft Altwaidhofen 14 umzusetzen. Für die Erlangung der baubehördlichen Genehmigung ist für dieses Bauvorhaben eine Grenzfeststellung erforderlich. Mit dieser Grenzfeststellung kann die seinerzeit beanspruchte Fläche kostengünstig mitvermessen und ins Öffentliche Gut übertragen werden. Für die Kostentragung des Teilungsplanes und der Verbücherung durch Frau Andrea Dangl sollen vom Öffentlichen Gut nicht mehr benötigte Flächen (Zufahrt zu Ihrem Grundstück und Begradigung der Straße im Bereich ihrer Scheune) mit der abzutretenden Fläche ohne Aufzahlung getauscht werden.

Die Fläche, die nunmehr ins Öffentliche Gut übertragen werden soll, beträgt 61 m² und die Flächen, die vom Öffentlichen Gut ausgeschieden werden sollen, betragen insgesamt 80 m².

Frau Andrea Dangl hat das Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, mit der Ausfertigung einer diesbezüglichen Vermessungsurkunde (Teilungsplan) beauftragt, welche unter der GZ.: 2816/16 erstellt wurde.

Über diese Maßnahmen ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 die Öffentlichkeit zu informieren.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 2816/16, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21101 Altwaidhofen genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 82 der KG 21101 Altwaidhofen, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
13	31/1	„3“	61	352/1

Lastenfreie Abschreibungen von der Liegenschaft EZ 82 der KG 21101 Altwaidhofen, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
352/1	„1“	46	13	31/1
364	„2“	34	13	31/1

und

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Verkauf- und Tausch von Trennflächen des Grundstückes Nr. 1231/3, EZ 976, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

StR Eduard HIESS war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1231/3, EZ 976, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit der Orientierungsbezeichnung Moritz Schadeksgasse 49. Auf diesem Grundstück befindet sich die nicht mehr in Verwendung befindende Aufbahrungshalle. Über dieses Grundstück ist die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, eingetragen. Nur über diesen Servitutsstreifen ist der Israelitische Friedhof (Judenfriedhof) erreichbar. Der Zugang zum Judenfriedhof wurde nicht im Anschluss an den Servitutsstreifen an der Westseite errichtet, sondern an der Südseite hergestellt. Die Gründe sind nicht mehr eruierbar.

Im Bereich des Judenfriedhofes verjüngt sich das Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf einen schmalen Riemen.

Herr Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 6, sind Eigentümer des im Süden angrenzenden Grundstückes Nr. 1234/2, EZ 947, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit der Orientierungsbezeichnung Mozartstraße 1. Dieses Grundstück ist als schmales Rechteck konfiguriert. Auf diesem Grundstück soll ein neues Einfamilienhaus errichtet werden.

Unter Einhaltung der baurechtlichen Abstandsvorschriften lässt sich ein Einfamilienhaus nur mit einem eingeschränkten Grundriss errichten. Durch einen Grundtausch können sowohl für Herrn Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack als auch für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Grundstücke mit einem in Richtung quadratgehenden Grundriss geschaffen werden. Dadurch wird die Bebauung des Grundstückes von Herrn Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack verbessert.

Durch diesen Grundstückstausch verbleibt beim gemeindeeigenen Grundstück im hinteren östlichen Bereich eine Restfläche. An dieser Restfläche haben die Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Herr und Frau Gerhard und Gabriele Kainz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 3, Interesse am Erwerb zwecks Vergrößerung ihres Grundstückes, welches ebenfalls als schmales Rechteck konfiguriert ist.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien beabsichtigt 2017 eine Sanierung der Einfriedung des Judenfriedhofes. In diesem Zuge wird der Zugang unmittelbar zum Servitutsstreifen verlegt.

Mit der Verlegung des Zuganges zum Judenfriedhof benötigt die Israelitische Kultusgemeinde Wien einen Grundstreifen des gemeindeeigenen Grundstückes, damit ein entsprechend breiter Weg an den Grabstätten vorbei angelegt werden kann.

Mit Kaufvertrag vom 17.04.1967 bzw. 15.06.1967 wurde die Dienstbarkeit des Gehens und des Fahrens schräg vom Öffentlichen Gut zum Judenfriedhof festgelegt. Dies bedingt, dass eine nicht sinnvoll zu nutzende dreieckige Restfläche zum nördlichen Nachbarn, Steinmetzmeister Friedrich Mahringer GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 47, entstanden ist. Daher macht es Sinn, dass das Recht des Gehens und des Fahrens parallel an die nördliche Grundstücksgrenze verschoben und auf die Breite der Flächenwidmung „Verkehrsfläche-privat“ angepasst wird, womit es zu einer Verlegung des Servitutsstreifens aus der Widmung Bauland-Wohngebiet und einer Verbreiterung kommt.

Das Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8 wurde mit der Erstellung einer diesbezüglichen Vermessungsurkunde beauftragt.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde mit der Erstellung des diesbezüglichen Tausch- und Kaufvertrages beauftragt.

Die vorgenannten Urkunden sind noch nicht erstellt worden und werden bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat fertiggestellt sein.

Der Tausch- und Kaufvertrag umfasst Folgendes (sämtliche nachfolgend angeführte Grundstücke betreffen die KG 21194 Waidhofen an der Thaya):

- Verkauf einer Trennfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1231/3 im Ausmaß von 273 m² an die Ehegatten Gerhard und Gabriele Kainz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 3, unter Einbeziehung in ihr Grundstück Nr. 1234/4
- Tausch einer Trennfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1231/3 im Ausmaß von 348 m² an Herrn Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 6, unter Einbeziehung in ihr Grundstück Nr. 1234/2, mit einer Trennfläche des Grundstückes des Herrn Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack unter Einbeziehung in das gemeindeeigene Grundstück Nr. 1231/3 im Ausmaß von 306 m² und mit einer Trennfläche im Ausmaß von 46 m² unter Einbeziehung in das Grundstück des Öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 1484/1
- Teilungsbedingte Abschreibung einer Trennfläche des Öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 1217/3 im Ausmaß 3 m² und Zuschreibung zum Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 1484/1
- Verkauf einer Trennfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1231/3 im Ausmaß von 6 m² an die Israelitische Kultusgemeinde Wien, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1231/1
- Verlegung des Servitutsstreifens

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Entwurf des Straßengrundabtretungsvertrages, Tauschvertrages, Kaufvertrages und Dienstbarkeitsbestellungsvertrages, erstellt von Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, liegt vor.

Die anteiligen Nebenkosten (z. B.: Vermessung, Vertrag, Eintragungsgebühr, Gebühren) betragen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geschätzt EUR 2.300,00.

Die Immobilienertragssteuer beträgt für den Verkauf an Gerhard und Gabriele Kainz, an die Israelitischen Kultusgemeinde Wien und für den Tausch mit Eduard Hieß und Gudrun Strack gesamt EUR 3.003,00.

Die Ergänzungsabgabe beträgt für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das neu-geformte Grundstück Nr. 1231/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, EUR 6.082,93.

Somit betragen gesamt die Nebenkosten gerundet EUR 11.400,00.

Herr Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack beabsichtigen, so bald als möglich auf dem neu-geformten Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten. Für die Einreichung des Bauvorhabens bei der Baubehörde benötigen sie die Zustimmung zur Bauführung auf dem neu-geformten Grundstück vor Herstellung der Grundbuchsordnung.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Liegenschaften, Grundkäufe) EUR 1.064.000,00
gebucht bis: 20.02.2017 EUR 1.800,00
vergeben und noch nicht verbucht: geschätzt EUR 282.000,00
Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 1.647.600,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Straßengrundabtretungsvertrag, Tauschvertrag, Kaufvertrag und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

**„STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG
TAUSCHVERTRAG KAUFVERTRAG
DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) Frau **Gudrun STRACK**, geb. 07.07.1973, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 6,

- c) Herrn **Eduard HIEß**, geb. 25.07.1965, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 6,
- d) der **Israelitischen Kultusgemeinde Wien**, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- e) Herrn **Gerhard KAINZ**, geb. 29.03.1963, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 3,
- f) Frau **Gabriele KAINZ**, geb. 31.07.1965, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 3,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit den Grundstücken 1217/3 Sonst(10) und 1484/1 Sonst(10), ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze,
- b) **EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1231/3 BauF.(10)/Sonst(80) – Moritz Schadekgasse 49, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze,
- c) **EZ. 947 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1234/2 BauF.(10)/Gärten(10) – Mozartstraße 1, ist das Eigentumsrecht für Gudrun STRACK, geb. 1973-07-07, und Eduard HIEß, geb. 1965-07-25, je zur Hälfte,
- d) **EZ. 441 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1231/1 Sonst(10) ist das Eigentumsrecht für die Israelitische Kultusgemeinde Wien, zur Gänze,
- e) **EZ. 946 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1234/4 BauF.(10)/Gärten(10) – Mozartstraße 3, ist das Eigentumsrecht für Gerhard KAINZ, geb. 1963-03-29, und Gabriele KAINZ, geb. 1965-07-31, je zur Hälfte, einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom ***, GZ. 2881/16, zugrunde.

II.

Im Zuge der Grundabteilung gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde muss die mit "4" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1234/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 46 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya abgetreten werden.

In Erfüllung dieser Verpflichtung übergeben Frau Gudrun STRACK, geb. 07.07.1973, und Herr Eduard HIEß, geb. 25.07.1965, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "4" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1234/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut

Teilungsausweis von 46 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung vertraglich bindend an.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde bestätigt, nach Widmung der obzitierten Grundfläche als öffentliches Gut, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt sind.

III.

Hiemit tauschen und übergeben

- a) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 348 m², an Frau Gudrun STRACK, geb. 07.07.1973, und Herrn Eduard HIEß, geb. 25.07.1965, in deren gemeinsames und gleichteiliges Eigentum,
 - b) Frau Gudrun STRACK, geb. 07.07.1973, und Herr Eduard HIEß, geb. 25.07.1965, aus dem Gutsbestand der derselben je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ. 947 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1234/2 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 306 m², an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in deren alleiniges und unbeschränktes Eigentum,
- und erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der obzitierten Trennflächen die Vertragsannahme.

Mit Rücksicht auf die Gleichwertigkeit der Tauschobjekte ist beiderseits keine wie immer geartete Aufzahlung zu erbringen.

Gemäß Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria beträgt der Durchschnittspreis von Baugrundstücken in Waidhofen an der Thaya pro Quadratmeter für € 28,50 (Euro achtundzwanzig Euro-Cent fünfzig).

Festgestellt wird, dass gemäß § 3 Absatz 2 der Grundstückswertverordnung der Grundstückswert

- a) der Trennfläche "2" des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 348 m² € 7.066,58 (Euro siebentausendsechundsechzig Euro-Cent achtundfünfzig),
- b) der Trennfläche "3" des Grundstücks 1234/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 306 m² € 6.213,71 (Euro sechstausendzweihundertdreizehn Euro-Cent einundsiebzig),

beträgt.

IV.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Gerhard KAINZ, geb. 29.03.1963, und Frau Gabriele KAINZ, geb. 31.07.1965, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im

Ausmaß laut Teilungsausweis von 273 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 13.650,00 (Euro dreizehntausendsechshundertfünfzig).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die Israelitische Kultusgemeinde Wien und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "6" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 6 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 150,00 (Euro einhundertfünfzig).

V.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Veräußerer in den physischen Besitz und Genuss der Erwerber mit allen Rechten, mit denen die Veräußerer die Vertragsobjekte bisher besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, hat binnen 14 (vierzehn) Tagen ab rechtskräftiger Genehmigung der obzitierten Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, nicht jedoch vor Kaufpreiszahlung zu erfolgen.

Den Erwerbern gebühren daher von der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Erwerber auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

VI.

Die Veräußerer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit der folgenden Ausnahme.

Ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR. 1a die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 1231/3 gemäß Absatz Achtens des Kaufvertrages vom 1967-06-15 für das Grundstück 1231/1, einverleibt.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien als Eigentümerin des Grundstücks 1231/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya verzichtet auf ihre obzitierte Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund der gegenständlichen Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die Löschung dieser Dienstbarkeit einverleibt werden kann.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen Aufschließungsabgaben, Ergänzungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren – auch hinsichtlich Wasser, Kanal und Strom – fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den jeweiligen Erwerbern zu

vertreten und verpflichten sich dieselben, die jeweiligen Veräußerer diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die jeweiligen Erwerber verpflichten sich, im Falle der Veräußerung der Vertragsobjekte alle Belastungen gemäß diesem Vertragspunkt ihren Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.

VII.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Frau Gudrun STRACK und Herr Eduard HIEß bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklären,

- a) die Trennfläche "3" des Grundstücks 1234/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit Kaufvertrag vom 21.01.2015 gekauft zu haben, wobei die Anschaffungskosten den nunmehrigen Veräußerungserlös überstiegen hätten, sodass **keine** Immobilienertragsteuer anfallt, und
- b) dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle.

Die Verkäufer bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Trennflächen "1", "2" und "6" je des Grundstücks 1231/3 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya vor dem 01.04.2012 und die Umwidmung derselben in Bauland nach dem 01.01.1988 erfolgt seien, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständlichen Grundstücksveräußerungen zu entrichtende Immobilienertragsteuer von

- a) € 2.048,00 (15 % vom Kaufpreis von € 13.650,00 – Kaufvertrag mit Herrn Gerhard KAINZ und Frau Gabriele KAINZ)
- b) € 23,00 (15 % vom Kaufpreis von € 150,00 – Kaufvertrag mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien)
- c) € 932,00 (15 % von € 6.213,71 – Tauschvertrag mit Frau Gudrun STRACK und Herrn Eduard HIEß)

somit insgesamt einen Betrag von € 3.003,00 (Euro dreitausenddrei) an das Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), 1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN AT62 0100 0000 0550 4099, BIC BUNDATWW, unter Angabe „**IE 03/2017 zu Steuer-Nr. 09 530/2931**“ zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Körperschaftssteuererklärung vorzunehmen. Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VIII.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1231/3 (neu), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1231/1 (neu), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 441 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde über die grün gekennzeichnete Fläche des Grundstückes 1231/3 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya zu gehen und zu fahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Sollte sich der jetzige Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigte unnützlich würde, so hat diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigte hat die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 100,00 (Euro einhundert) bewertet, welcher Betrag bei der Errechnung des obgenannten Kaufpreises für den Kaufvertrag betreffend die Trennfläche „6“ des Grundstücks 1231/3 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya bereits berücksichtigt wurde.

Die Israelitische Kultusgemeinde nimmt dieses Recht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien dessen grundbücherliche Sicherstellung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

IX.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Straßengrundabtretungs-, Tausch-, Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze):
die Einbeziehung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „5“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1217/3 in das Grundstück 1484/1,

- b) ob der Liegenschaft EZ. 976 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
- aa) die Einverleibung der Löschung der in C-LNR. 1a einverleibten Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 1231/3 für das Grundstück 1231/1,
 - bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1231/3 und die Zuschreibung der- selben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 946, dies unter gleichzeitiger Ein- beziehung in das Grundstück 1234/4,
 - cc) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1231/3 und die Zuschreibung der- selben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 947, dies unter gleichzeitiger Ein- beziehung in das Grundstück 1234/2,
 - dd) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „6“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1231/3 und die Zuschreibung der- selben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 441, dies unter gleichzeitiger Ein- beziehung in das Grundstück 1231/1,
 - ee) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VIII.“ dieses Vertrages zulasten Grundstück 1231/3 zugunsten Grundstück 1231/1,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 947 (Eigentümer: Gudrun STRACK, geb. 1973-07-07, und Eduard HIEß, geb. 1965-07-25, je zur Hälfte):
- aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1234/2 und die Zuschreibung der- selben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 976, dies unter gleichzeitiger Ein- beziehung in das Grundstück 1231/3,
 - bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „4“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1234/2 und die Zuschreibung der- selben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1383, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1484/1,
- d) ob der Liegenschaft EZ. 441 (Eigentümerin: Israelitische Kultusgemeinde Wien, zur Gänze):
die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VIII.“ dieses Vertrages zulasten Grundstück 1231/3 zugunsten Grundstück 1231/1.

X.

Zur Berichtigung der im Punkt "IV." dieses Vertrages genannten Kaufpreise haben

- a) Herr Gerhard KAINZ und Frau Gabriele KAINZ an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits vor Vertragsunterfertigung den Betrag von € 13.650,00 (Euro dreizehntausendsechshundertfünfzig) bezahlt,
 - b) die Israelitische Kultusgemeinde Wien an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits vor Vertragsunterfertigung den Betrag von € 150,00 (Euro einhundertfünfzig) bezahlt,
- worüber die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter einem vertragsmäßig quittiert.

Herr Gerhard KAINZ, Frau Gabriele KAINZ und die Israelitische Kultusgemeinde Wien sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung der Vertragsobjekte durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichten ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

XI.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

Zur Rechtswirksamkeit aller in der gegenständlichen Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäfte ist

- a) die Erteilung des Bestätigungsvermerkes hinsichtlich der in der obzitierten Vermessungsurkunde beurkundeten Grundabteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde I. Instanz gem. § 10 Abs. 5 NÖ Bauordnung 1996,
- b) die Erlassung des rechtskräftigen Bescheides durch das Vermessungsamt Gmünd, erforderlich.

XII.

Frau Gudrun STRACK, Herr Eduard HIEß, Herr Gerhard KAINZ und Frau Gabriele KAINZ erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass die gegenständlichen Rechtsgeschäfte keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen.

Die endesgefertigten Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde Wien erklären an Eidesstatt, dass die Israelitische Kultusgemeinde Wien eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist.

XIII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung

- a) der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten und Abgaben gehen je zu einem Drittel zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Frau Gudrun STRACK und Herrn Eduard HIEß gemeinsam, sowie Herrn Gerhard KAINZ und Frau Gabriele KAINZ gemeinsam,
 - b) dieses Straßengrundabtretungs- und Tauschvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu gleichteiligen Lasten von Frau Gudrun STRACK und Herrn Eduard HIEß,
 - c) dieser Kaufverträge verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu anteiligen Lasten von Herrn Gerhard KAINZ, Frau Gabriele KAINZ und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien,
 - d) dieses Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- dies unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung.

Die Grunderwerbsteuern und gerichtlichen Eintragungsgebühren gehen zu Lasten der jeweiligen Erwerber.

Die Immobilienertragssteuern sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege derselben sowie die Kosten der Lastenfreistellung gehen zu anteiligen Lasten der jeweiligen Veräußerer.

XIV.

Dieser Straßengrundabtretungs-, Tausch-, Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für alle übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es werden die geschätzten Nebenkosten für Vermessung, Vertrag, Eintragungsgebühr, Gebühren, Immobilienertragssteuer, Ergänzungsabgabe in der geschätzten Höhe von EUR 11.400,00 genehmigt

und

es wird die Zustimmung zur Bauführung des von Herrn Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack auf dem neugeformten Grundstück Nr. 1234/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, geplanten Bauvorhabens Errichtung eines Einfamilienhauses vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- f) **Weitere Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, Dr. Reinhold Frasl und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 22.10.2015 und der Zusatzvereinbarung vom 28.06.2016**

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 2 der Tagesordnung, wurde ein Tausch- und Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 14, Herrn Dr. Reinhold Frasl, 1010 Wien, Kohlmarkt 14, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, im Bereich des Baumarktes des Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen in Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 2, genehmigt.

Als aufschiebende Bedingung wurde vereinbart, dass bis längstens 30.06.2016 für sämtliche betroffenen Grundflächen eine rechtswirksame Flächenwidmung als Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen bzw. Bauland-Betriebsgebiet-Fachmarkt gegeben ist.

Dieser Termin konnte nicht gehalten werden, weil für das Umwidmungsverfahren eine strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich war und die damit umfangreicher Erhebungen in der Natur nur in der Vegetationsperiode vorgenommen werden konnten.

Somit wurde unter den Vertragsparteien die Regelung getroffen, dass der Tausch- und Kaufvertrag bis längsten 31.12.2017 aufschiebend bedingt ist. Gleichzeitig wurde die auflösende Bedingung von Bauland-Betriebsgebiet-Fachmarkt auf Bauland-Betriebsgebiet geändert, weil der Gesetzgeber die Widmung Bauland-Betriebsgebiet-Fachmarkt bis 30.01.2016 begrenzt hat.

Diese Regelungen wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016; Punkt 6 der Tagesordnung, mit eine Zusatzvereinbarung genehmigt.

Im Kauf- und Tauschvertrag sowie in der Zusatzvereinbarung wurde irrtümlich vereinbart, dass die Widmung für die Liegenschaft in Waidhofen an der Thaya, Hamerlinggasse 4, Grundstücke Nr. 1100/4, 1101/3 und 1102/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, des Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen gilt. Diese Grundstücke sind seit Jahrzehnten als Bauland-Kerngebiet ausgewiesen und in den Verhandlungen war auf diesen Grundstücken eine Widmungsänderung nicht Gegenstand.

Damit der Tausch- und Kaufvertrag sowie die Zusatzvereinbarung rechtskräftig werden können, bedarf es einer Änderung in einer weiteren Zusatzvereinbarung, dass diese Widmung nicht die Liegenschaft in Waidhofen an der Thaya, Hamerlinggasse 4, betrifft. Durch diese Aufhebung sind ist ein weiterer Vertragspunkt zu modifizieren.

Mit der Unterfertigung der weiteren Zusatzvereinbarung sind alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt und der Tausch- und Kaufvertrag vom 22.10.2015 sowie die Zusatzvereinbarung vom 28.06.2016 werden sofort rechtskräftig.

Die notwendige weitere Zusatzvereinbarung wurde von Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, bereits ausgearbeitet und muss noch mit den Parteien abgestimmt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Zwischenzeitlich hat Herr RA Mag. Juster den vorbereiteten Entwurf der weiteren Zusatzvereinbarung mit dem rechtsfreundlichen Vertreter RA Dr. Mario Noé-Nordberg, Waidhofen an der Thaya, des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen a.d. Thaya eGen und des Herrn Dr. Reinhold Frasl abgestimmt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 15.02.2017 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusatzvereinbarung zum Tausch- und Kaufvertrag vom 22.10.2015 und der Zusatzvereinbarung vom 28.06.2016 zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 14, Herrn Dr. Reinhold Frasl, 1010 Wien, Kohlmarkt 14, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, im Bereich des Baumarktes des Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen in Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 2, gemäß dem nachfolgenden Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, genehmigt:

„ZUSATZVEREINBARUNG ZUM TAUSCH- UND KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde bezeichnet,
- b) der **Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d.Thaya eGen** (laut Grundbuch Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), Firmenbuchnummer 47323 v, Raiffeisenstraße 14, 3830 Waidhofen an der Thaya, in der Folge auch als Lagerhaus bezeichnet,
- c) **Dr. Reinhold Frasl**, geboren 26.07.1971, Kohlmarkt 14, 1010 Wien,

wie folgt:

- 1. Kaufvertrag vom 22.10.2015 samt Zusatzvereinbarung dazu vom 28.06.2016, Regelungszweck der vorliegenden Urkunde:**

- a) Die angeführten Parteien haben am 22.10.2015 den auf Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Gemeinderatsitzung vom 21.10.2015 genehmigten Tausch- und Kaufvertrag abgeschlossen. Zu diesem Vertrag haben die genannten Vertragsparteien die auf Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Gemeinderatsitzung am 28.04.2016 genehmigte Zusatzvereinbarung vom 28.06.2016 getroffen.
- b) Zwischen den Parteien gilt daher die Regelung, dass der genannte Tausch- und Kaufvertrag dadurch aufschiebend bedingt ist, dass bis längstens 31.12.2017 für sämtliche der von den in Punkt 7. lit. h) in Verbindung mit Punkt 6. lit. b) des Tausch- und Kaufvertrags vom 22.10.2015 genannten Projekten betroffenen Grundflächen eine rechtswirksame Flächenwidmung als Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen bzw. Bauland-Betriebsgebiet gegeben ist, wobei als vereinbart gilt, dass, sollte diese Flächenwidmung bereits vor dem 31.12.2017 gegeben sein, die Rechtswirksamkeit des Tausch- und Kaufvertrags auch bereits zu diesem früheren Zeitpunkt eintritt.
- c) Regelungszweck der vorliegenden Urkunde ist, dass trotz des Umstands, dass die Grundstücke Nr. 1100/4, 1101/3 und 1102/1 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya keine der in lit. b) dieses Vertragspunkts genannte Widmungen aufweisen (die soeben angeführten 3 Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Bauland-Kerngebiet ausgewiesen), von sämtlichen Vertragsteilen übereinstimmend und einvernehmlich festgelegt wird, dass der Tausch- und Kaufvertrag samt der Zusatzvereinbarung dazu rechtswirksam geworden ist. Alle übrigen im Zusammenhang mit der vereinbarten aufschiebenden Bedingung angeführten Grundflächen weisen eine Widmung auf, welche der unter lit. b) dieses Vertragspunkts wiedergegebenen Regelung der Vertragsparteien entspricht.
- d) Zudem soll das Ausmaß der vom Lagerhaus in Punkt 6. lit. b) des genannten Tausch- und Kaufvertrags eingegangenen Beseitigungsverpflichtung angepasst werden und sollen zur jeweiligen Klarstellung die Punkte 6. lit. b) und 7. lit. h) des genannten Tausch- und Kaufvertrags kodifiziert werden.

2. Inkrafttreten des Tausch- und Kaufvertrags vom 22.10.2015:

Sämtliche genannten Vertragsparteien halten übereinstimmend einvernehmlich fest, vereinbaren somit, dass, obzwar die Grundstücke 1100/4, 1101/3 und 1102/1 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya die Widmung Bauland-Kerngebiet aufweisen, allerdings nicht die Widmungen Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen oder Bauland-Betriebsgebiet, der zwischen ihnen geschlossene in Punkt 1. lit. a) dieser Urkunde genannte Tausch- und Kaufvertrag und zwar mit den in der Zusatzvereinbarung vom 28.06.2016 und den in der vorliegenden Urkunde getroffenen Modifikationen und Änderungen mit dem Tag der Unterfertigung der vorliegenden Urkunde durch den letzten der Vertragsteile rechtswirksam ist.

3. Modifikation von Punkt 6. lit. b) des Tausch- und Kaufvertrags:

Sämtliche Vertragsteile kommen überein und vereinbaren, dass anstelle von Punkt 6. lit. b) des genannten Tausch- und Kaufvertrags, dessen Regelungen gleichzeitig aufgehoben werden, diesbezüglich nunmehr folgende Bestimmungen Gültigkeit haben:

Das Lagerhaus hat die auf den vom vertragsgegenständlichen Tauschvorgang umfassten Teilflächen der derzeit ihm gehörenden Grundstücke Nr. 1091/7 und 1084/3 vorhandene

Getreidehalle innerhalb einer dafür geltenden Frist von 6 Monaten und die auf dem Grundstück Nr. 1082/6 KG 21194 Waidhofen an der Thaya errichtete Mehrzweckhalle innerhalb einer diesbezüglichen Frist von 2 Jahren jeweils berechnet ab rechtskräftiger Erteilung aller für die Erweiterung des Lagerhauses – Baumarkts (das ist das im Konzeptplan Beilage ./A des Tausch- und Kaufvertrags rot dargestellte, das dort grau eingezeichnete Objekt "Marktbestand" U-förmig umschließende Objekt mit der Bezeichnung "Markterweiterung") erforderlichen Bewilligungen und rechtskräftiger Erteilung aller für die Neuerrichtung einer Mehrzweckhalle für Paletten und Düngemittel im Bereich der Grundstücke Nr. 1100/4, 1101/3 und 1102/1 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya erforderlichen Bewilligungen jeweils so zu beseitigen, dass diese Gebäude und zwar jeweils einschließlich ihrer Fundamente jeweils gänzlich entfernt werden; alle damit verbundenen Kosten sowie auch die mit dem Abtransport und der Entsorgung und Endlagerung des gesamten dabei anfallenden Abbruchmaterials verbundenen Kosten sind zur Gänze vom Lagerhaus zu tragen. Auch sonstige auf den vom Lagerhaus gemäß Punkt 3. lit. b) des genannten Tausch- und Kaufvertrags hingegebenen Tauschflächen vorhandene Objekte, welche dem Teilausbau der angeführten Anbindungsstraße entgegen stehen oder diesen behindern, sind ebenfalls auf Kosten des Lagerhauses von diesem zu beseitigen.

4. Neufassung von Punkt 7. lit. h) des Tausch- und Kaufvertrags:

Sämtliche Vertragsteile kommen überein und vereinbaren, dass anstelle der in Punkt 7. lit. h) des genannten Tausch- und Kaufvertrags getroffenen Regelungen, die gleichzeitig aufgehoben werden, nunmehr folgende Bestimmungen Gültigkeit haben:

Soweit das Lagerhaus und Dr. Frasl nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags (gemeint des genannten Tausch- und Kaufvertrags) Zahlungen an die Stadtgemeinde zu leisten haben, sind diese mit Ausnahme des für den Teilausbau 2 vereinbarten Interessentenbeitrags, dessen Fälligkeit sich nach Maßgabe von Vertragspunkt 5. lit. h) des genannten Tausch- und Kaufvertrags richtet, allesamt innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft aller für die Errichtung und den Betrieb eines Fachmarktzentrums auf dem Dr. Frasl bereits allein gehörenden in Punkt 1. lit. c) des Tausch- und Kaufvertrags genannten Grundstück Nr. 1075/1 notwendigen behördlichen Genehmigungen, nach Rechtskraft aller für die Erweiterung und den Betrieb des Lagerhaus – Baumarkts (das ist das im Konzeptplan Beilage ./A rot dargestellte, das dort mit grauer Farbe eingezeichnete Objekt "Marktbestand" U-förmig umschließende Objekt mit der Bezeichnung "Markterweiterung") notwendigen behördlichen Genehmigungen und nach Rechtskraft aller für die Errichtung und den Betrieb der in Punkt 3. der vorliegenden Urkunde genannten neuen Mehrzweckhalle notwendigen behördlichen Genehmigungen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit des genannten Tausch- und Kaufvertrags und zwar in diesem Fall nur dann unabhängig des Standes der oder des genannten Genehmigungsverfahren(s) vollständig und abzugsfrei und jeweils in einem an die Stadtgemeinde und zwar auf die von der Stadtgemeinde verlangte Art und Weise zu leisten, sofern etwaige Verfahrensverzögerungen nicht ausschließlich nur auf Anrainerbeschwerden oder die Geltendmachung von Anrainerrechten zurückzuführen sind. Im Fall von Verfahrensverzögerungen nur aufgrund von Anrainerbeschwerden oder der Geltendmachung von Anrainerrechten verlängert sich die in diesem Absatz genannte absolute Zahlungsfrist von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit des genannten Tausch- und Kaufvertrags auf insgesamt 5 Jahre ab Rechtswirksamkeit des soeben genannten Vertrags, somit um 2 Jahre.

5. Unberührtheit aller sonstigen Bestimmungen des Tausch- und Kaufvertrags sowie des Zusatzes vom 28.06.2016 dazu:

Alle übrigen Bestimmungen des Tausch- und Kaufvertrags und des Zusatzes vom 28.06.2016 dazu bleiben unverändert aufrecht, werden daher in ihrem Bestand durch

die in dieser Urkunde vorgenommenen Abänderungen weder aufgehoben noch abgeändert.

6. Ausfertigungen

Die vorliegende Urkunde wird in einem Original errichtet, welches nach Gebührenanzeige der Stadtgemeinde gehört. Die übrigen Vertragsteile erhalten eine einfache Kopie oder aber über deren Verlangen, dann allerdings auch auf deren Kosten, eine beglaubigte Kopie der vorliegenden Urkunde.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Rentenzahlung aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau

SACHVERHALT:

N. G. hat bei seiner Geburt am 22.03.1997 bleibende Schäden durch einen ärztlichen Kunstfehler erlitten. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch im Krankenhaus (Rechtsträger war die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig eingezahlt wurde, ergab sich hinsichtlich der Deckung durch die Haftpflichtversicherung ein Rechtsstreit, der in folgendem Vergleich mündete:

Seitens der UNIQA wurde festgestellt, dass keine Deckung besteht, die Schadenersatzforderungen jedoch in Form einer „Schicksalsgemeinschaft“ im Verhältnis 50:50 zwischen UNIQA und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen werden.

Überdies wurde mit dem Land NÖ hinsichtlich der Pflegegeld-Regressforderungen ebenfalls ein gerichtlicher Vergleich (GZ: 6Cg 270/01t) geschlossen und entsprechende Zahlungen geleistet. Auf Initiative von Herrn StADir. Mag. Polt kam es zu der Vereinbarung mit dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 22.08.2006, dass das Land NÖ auf die gerichtliche Einbringlichmachung der Regressforderungen verzichtete.

In einem weiteren Rechtsstreit wurde mit dem Vertreter des Geschädigten ein gerichtlicher Vergleich (GZ: 6 Cg 110/01p vom 03.11.2005) geschlossen und entsprechende Schadenersatzleistungen in der Höhe von ca. EUR 246.000,00 vereinbart.

Gemäß diesem Vergleich hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet, dem Geschädigten ab dem Monat April 2014 am 5. eines jeden Monats im Vorhinein lebenslang eine monatliche Rente zu bezahlen, deren Höhe wie nachfolgend festgestellt wird:

Berechnungsbasis ist das Jahresbruttoeinkommen eines gleichaltrigen Österreicherers mit Pflichtschulabschluss und einer abgeschlossenen handwerklichen Lehre, dividiert durch 12. Nach Abzug der Abgaben ist der dann verbleibende Nettobetrag um € 500,00, weiters um den Betrag, der der klagenden Partei an Sozialhilfe gewährt wird, zu vermindern, darf jedoch den Betrag von € 150,00 nicht unterschreiten.

Der monatliche Rentenbetrag ist im April eines jeden Jahres bis einschließlich März des Folgejahres gültig. Spätestens im März eines jeden Jahres ist für das darauffolgende Jahr (April eines Jahres bis März des Folgejahres) die Höhe der Rente einvernehmlich neu festzusetzen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2014 wurde gemäß dem o.a. gerichtlichen Vergleich ab April 2014 eine monatliche Rente in der Mindesthöhe von EUR 150,00 pro Monat an den Geschädigten gezahlt. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die der Rentenberechnung zugrundeliegenden Berechnungswerte (Durchschnittsgehalt) 3 Jahre lang Gültigkeit haben sollen. Somit wird mit 05.03.2017 die letzte in dieser Art vereinbarte Monatsrente fällig.

Der o.a. Rentenberechnung wurden Angaben der Statistik Austria zugrunde gelegt, wonach ein Bruttojahreseinkommen in Höhe von EUR 13.500,00 (Median) für einen 17-20 jährigen unselbständigen Erwerbstätigen (Vollzeit) mit Lehrabschluss in der Berufshauptgruppe 7 lt. ISCO-Standardklassifikation für Berufe (Handwerks- und verwandte Berufe) angegeben wurde. Der Wert basierte auf Mikrozensusdaten verknüpft mit Lohnsteuerdaten und bezog sich auf das Jahr 2011 (aktuellere Daten waren nicht verfügbar). Nach entsprechender Aufwertung anhand der Tariflohnindizes und Berücksichtigung des Pflegegeldes, wurde ein Wert von EUR 87,37 für die monatliche Rente errechnet.

Da laut abgeschlossenem Vergleich die monatliche Rente den Betrag von EUR 150,00 nicht unterschreiten darf (Punkt 3a), wurde dieser Betrag (EUR 150,00) von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Geschädigten ab April 2014, jeweils am 5. eines jeden Monats im Vorhinein, als Rentenzahlung bis zum 31.03.2017 gewährt.

Diese Regelung wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Horn vom 21.02.2014 AZ.: 100 10 Pg 268/09z – 203, pflegschaftsgerichtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 03.02.2017 hat sich RA Dr. Martin Wandl, von der Rechtsanwaltspartnerschaft Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempl, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten, als Vertreter des Geschädigten betreffend der Rentenzahlung aus dem obig angeführten Vergleich wie folgt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewandt:

*„Betrifft: Vorfall vom 16.09.1998
N. G., geb.: 22.03.1997
rechtskräftiger Vergleich LG Krems, 6Cg 110/01p*

Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt!

In gegenständlicher Angelegenheit verweise ich auf die bisher getroffene Regelung, wonach N.G. bis März 2017 eine monatliche Rente von € 150,00 zuerkannt erhalten hat. Die Regelung wurde damals explizit bis zum Jahr 2017 getroffen, weil man davon ausgehen konnte, dass Herr N. G. im Jahr 2017 20 Jahre alt wird und vergleichsweise dann eben der Status „ausgelernt“ bzw. „Geselle“ im Handwerk gegeben ist.

Ich weise kurz auf den Inhalt des seinerzeit gerichtlich abgeschlossenen Vergleiches hin, welcher sich etwa derart zusammenfassen lässt: Vom Durchschnittsnettoeinkommen eines durchschnittlich verdienenden Gesellen in einem Handwerkberuf ist der Betrag von € 100,00 und weiters der sich für Pflegegeldleistung ergebende Betrag abzuziehen. Der letztlich verbleibende Saldo stellt die Rente dar.

Nun habe ich mir im Internet (ich selbst bin kein berufskundiger Sachverständiger) die einschlägigen Seiten für die Durchschnittseinstiegsverdienste bei handwerklichen Berufen angesehen, diese dann analog dem Brutto/Netto-Rechner bereinigt und gehe ich auf dieser Basis von einem monatlichen Durchschnittsnettoverdienst (beinhaltend die aliquoten Anteile für Urlaubs- und Weihnachtsgeld) von ca. € 1.850,00 aus.

Das Pflegegeld der hier gegenständlichen Pflegestufe 4 beträgt € 617,60. Unter Berücksichtigung obiger Ansätze ergibt sich daher gerundet ein Rentenanspruch in der Höhe von € 732,00 monatlich.

Ich ersuche höflich um Stellungnahme, wobei ich davon ausgehe, dass obige Rechnung in jeder Hinsicht nachvollziehbar und transparent erscheint. Den Nachweis über das Pflegegeld lege ich bei, ansonsten verweise ich auf die schon oben zitierten Quellen zum Durchschnittseinstiegsverdienst (ich habe hier auf der Website des AMS nachgeschaut) und Brutto/Netto-Rechner. Sollte ein Einvernehmen nicht herstellbar sein, so ist gemäß dem Gerichtsvergleich vorgesehen, einen Wirtschaftstreuhänder die entsprechende Berechnung vornehmen zu lassen – ich denke jedoch, das können wir uns sparen. Meine Mandantschaft würde diesfalls auch das Angebot machen, hier gleich eine Regelung bis inklusive März 2020 auf dieser Basis zu treffen.

Für den Fall Ihres Einverständnisses beziffere ich die Kosten meines notwendigen Einschreitens pauschal mit dem Betrag von

	€ 500,00
zuzüglich 20 % USt.	€ 100,00
gesamt	€ 600,00

und fordere ich Sie diesfalls auf, meiner Mandantschaft diese Kosten abhandlungsweise wie üblich zu ersetzen.

Eine abzuschließende Regelung bedarf natürlich der sachwalterschaftsbehördlichen Genehmigung des BG Horn, ich gehe jedoch (unverbindlich) davon aus, dass diese Genehmigung erzielbar sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Martin Wandl“

Dr. Wandl geht in seinem Schreiben von einem Netto-Monatsgehalt von EUR 1.850,00, somit von einem Netto-Jahresgehalt von EUR 22.200,00 (EUR 1.850,00 x 12) aus. Dies zurückgerechnet mittels Brutto-Nettorechner des Bundesministeriums für Finanzen bedeutet ein Jahresbruttogehalt von EUR 30.213,40. Herr Dr. Wandl ist in seinen Berechnungen weiters von einem Pflegegeld in der Pflegestufe 4 in Höhe von EUR 617,60 (lt. seiner Beilage Seite 1) ausgegangen. Gemäß Berechnungsmodus lt. gerichtlichem Vergleich ergibt sich folgende Rente:

Berechnungsbasis Netto	EUR	1.850,00
abzüglich EUR 500,00 lt. Vergleich	EUR	- 500,00
abzüglich Pflegegeld in der jeweils aktuellen Höhe <u>derzeit in Stufe 4</u>	<u>EUR</u>	<u>- 617,60</u>
Höhe der monatlichen Rente	EUR	732,40

Laut eigener Recherche (help.gv.at bzw. auch Leistungsinformation der Pensionsversicherung [Seite 2 der Beilage]) beträgt das Pflegegeld für die Pflegestufe 4 derzeit EUR 677,60 und ergibt sich somit eine Rente lt. obiger Berechnungsgrundlagen in Höhe von EUR 672,40.

In allen weiteren Berechnungen wurde das Pflegegeld in der Höhe von EUR 677,60 berücksichtigt.

Zur neuerlichen Berechnung der Rente für den Geschädigten wurden von der Statistik Austria entsprechende Informationen hinsichtlich des Durchschnittseinkommens angefragt und nachfolgende Informationen übermittelt:

„Betreff: AW: Anfrage Bruttojahreseinkommen

Sehr geehrter Herr Wolfschütz,

als Nachfolger von Frau Scheikl habe ich Ihr Ansuchen bekommen. In Analogie zu der Berechnung von Jän. 2014 errechnet sich das Median-Bruttojahreseinkommen für einen männlichen 20-jährigen unselbständig Erwerbstätigen mit Lehrabschluss in Vollzeitbeschäftigung in der Berufshauptgruppe 7 lt. ISCO-Standardklassifikation für Berufe (Handwerks- und verwandte Berufe) auf 18.700 Euro. Die Datenquelle ist wieder Mikrozensusdaten verknüpft mit Lohnsteuerdaten. Das Referenzjahr ist 2015.

Schließt man jene Erwerbstätigen aus, die nicht ganzjährig beschäftigt waren, ergibt sich unter sonst gleichbleibenden Bedingungen ein Medianeinkommen von 23.300 Euro.

*Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung
Mit freundlichen Grüßen
Peter Amschler*

Zieht man die Daten der Statistik Austria zur Ermittlung der Berechnungsbasis heran, so errechnet sich das **Median-Bruttojahreseinkommen** für einen männlichen 20-jährigen unselbständig Erwerbstätigen mit Lehrabschluss in Vollzeitbeschäftigung in der Berufshauptgruppe 7 lt. ISCO-Standardklassifikation für Berufe (Handwerks- und verwandte Berufe), ohne jene Erwerbstätigen, die nicht ganzjährig beschäftigt waren, in Höhe von **EUR 23.300,00**.

Dieses beträgt aufgewertet um den Tariflohnindex (von Jahresdurchschnitt 2015 auf Jahresdurchschnitt 2016) für das Jahr 2016 somit **EUR 23.672,80** und stellt die **Berechnungsbasis** aufgrund der statistischen Daten dar.

Rentenberechnung

Gemäß Vergleich ist die Berechnungsbasis durch 12 zu dividieren. Es ist daraus der Nettobetrag (mittels Brutto-Netto-Rechner ermittelt) um EUR 500,00 (bei dem im Schreiben von Dr. Wandl genannten Betrag von EUR 100,00 handelt es sich nach Rückfrage um einen Tippfehler), weiters um den Betrag, der dem Geschädigten an Sozialhilfe gewährt wird (EUR 677,60), zu vermindern, darf jedoch den Betrag von EUR 150,00 nicht unterschreiten.

Berechnungsbasis (Jahresbruttoeinkommen)	EUR	23.672,80
Jahresbruttoeinkommen dividiert durch 12 (Monate), gerundet	EUR	1.973,00
Nettobetrag (gerundet) *)	EUR	1.469,00
abzüglich EUR 500,00 lt. Vergleich	EUR	- 500,00
abzüglich Pflegegeld in der jeweils aktuellen Höhe derzeit in Stufe 4	EUR	<u>- 677,60</u>
Berechnungssumme	EUR	<u>291,40</u>

*) siehe nachstehenden Screenshot der Berechnung mittels Brutto-Netto-Rechners

Brutto -> Netto

2017 monatlich 1973

SV-Gruppe A1 - Arbeiter

Alleinverdienerabsatzbetrag

Bezug	Monat	13. Bezug	14. Bezug	Jahr
Brutto	1.973,00	1.973,00	1.973,00	27.622,00
SV	357,51	337,78	337,78	4.965,68
LSt	147,32	60,91	98,11	1.926,86
Netto	1.468,17	1.574,31	1.537,11	20.729,46

Dienstnehmer

Dienstgeberabgaben

Dieser Berechnungsansatz wird auch bestätigt, wenn man annehmen würde, der Geschädigte wäre im Gemeindedienst als Facharbeiter (zB ausgelernter Maurer, Mechaniker etc.) beschäftigt; lt. geltendem Lohnschema beträgt die Entlohnung in der dafür vorgesehenen Einstufung Entlohnungsgruppe 5/Entlohnungsstufe 1 ab 01.01.2017 EUR 1.680,20, somit der Jahresbruttolohn EUR 20.162,40; in analoger Berechnung ergäbe sich somit eine Rentenhöhe von EUR 284,00

Weiters ist festzuhalten, dass auch bei der erstmaligen Berechnung der monatlichen Rente die Daten der Statistik Austria (aufgewertet gemäß Tariflohnindex) als Basis herangezogen wurden und dies auch durch das Pflschaftsgericht genehmigt wurde.

Herr Stadtdirektor Mag. Polt hat mit Mail vom 22.02.2017 Herrn Dr. Martin Wandl bezüglich der differierenden Annahmen zur Höhe des der Berechnung zugrunde zu legenden Jahresbruttolohnes kontaktiert und **nachfolgendes Vergleichsangebot** unterbreitet:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bereit, unter der Bedingung die Berechnungsgrundlagen für die nächsten 5 Jahre unverändert zu belassen, die **monatliche Rente auf EUR 300,00** aufzurunden (dies unter Zugrundelegung eines Jahresbruttoverdienstes von EUR 22.459,22 und ergibt somit einen Nettobetrag von EUR 1.477,60 bzw. eine monatliche Rente von EUR 300,00).

Diese monatliche Rente in Höhe von EUR 300,00 soll unverändert von April 2017 bis 31.03.2022 (Ziel der Verhandlungen) zumindest jedoch bis 31.03.2020 Gültigkeit haben.

Bis zur heutigen Gemeinderatssitzung erfolgte leider noch keine Rückmeldung durch Herrn Dr. Wandl und soll daher die Beschlussfassung im wesentlichen das vorgenannte Vergleichsangebot beinhalten.

Von Herrn RA Dr. Martin Wandl, als Vertreter des Geschädigten, ist bezüglich der Rentenzahlung die Genehmigung des Pflugschaftsgerichtes zu erwirken und die Kosten seines Einschreitens (EUR 600,00 inkl. USt.) sind durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Gemäß bestehendem gerichtlichen Vergleich werden sämtliche Schadenersatzforderungen aus der Causa N.G. in Form einer „Schicksalsgemeinschaft“ im Verhältnis 50:50 zwischen der UNIQA Versicherungen AG, 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Hinsichtlich der o.a. Neuberechnung der monatlichen Rente wurde das Einvernehmen mit der UNIQA Versicherungen AG hergestellt.

Haushaltsdaten:

VA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4170-7680 (Pflugesicherung, Schadenersatz und Regresszahlungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 20.02.2017 EUR 300,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird vorbehaltlich der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung gemäß dem gerichtlichen Vergleich GZ: 6 Cg 110/01p, vom 03.11.2005, ab April 2017 eine monatliche Rente Herrn N.G., vertr.d. RA Dr. Martin Wandl, von der Rechtsanwaltspartnerschaft Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempl, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten, wie folgt angeboten:

Ermittlung der Berechnungsbasis (lt. Vergleich: *Jahresbruttoeinkommen eines gleichaltrigen Österreichers mit Pflichtschulabschluss und einer abgeschlossenen handwerklichen Lehre*)

Laut Auskunft der Statistik Austria per Mail vom 11.01.2017 errechnet sich das **Median-Bruttojahreseinkommen** für einen männlichen 20-jährigen unselbständig Erwerbstätigen mit Lehrabschluss in Vollzeitbeschäftigung in der Berufshauptgruppe 7 lt. ISCO-Standardklassifikation für Berufe (Handwerks- und verwandte Berufe), ohne jene Erwerbstätigen, die nicht ganztätig beschäftigt waren, in Höhe von **EUR 23.300,00**.

Dieses beträgt aufgewertet um den Tariflohnindex (von Jahresdurchschnitt 2015 auf Jahresdurchschnitt 2016) für das Jahr 2016 somit **EUR 23.672,80** und stellt die **Berechnungsbasis** aufgrund der statistischen Daten dar.

Rentenberechnung

Gemäß Vergleich ist die Berechnungsbasis durch 12 zu dividieren. Es ist daraus der Nettobetrag (mittels Brutto-Netto-Rechner ermittelt) um EUR 500,00, weiters um den Betrag, der dem Geschädigten an Sozialhilfe gewährt wird, zu vermindern, darf jedoch den Betrag von EUR 150,00 nicht unterschreiten.

Berechnungsbasis (Jahresbruttoeinkommen)	EUR	23.672,80
[Jahresbruttoeinkommen dividiert durch 12 (Monate), gerundet]	EUR	1.973,00
Nettobetrag (gerundet)	EUR	1.469,00
abzüglich EUR 500,00 lt. Vergleich	EUR	- 500,00
abzüglich Pflegegeld in der jeweils aktuellen Höhe derzeit in Stufe 4	EUR	<u>- 677,60</u>
Berechnungssumme	<u>EUR</u>	<u>291,40</u>

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bereit, unter der Bedingung die Berechnungsgrundlagen für die nächsten 3 Jahre bzw. 5 Jahre (Verhandlungsziel) unverändert zu belassen, die **monatliche Rente auf EUR 300,00** aufzurunden (dies bedeutet die Zugrundelegung eines Jahresbruttoverdienstes von EUR 22.459,22 und ergibt somit einen Nettobetrag von EUR 1.477,60 bzw. eine monatliche Rente von EUR 300,00).

Laut abgeschlossenem Vergleich (GZ: 6 Cg 110/01p, vom 03.11.2005) wird Herrn N.G. diese monatliche Rente in Höhe von EUR 300,00 ab April 2017, jeweils am 5. eines jeden Monats im Vorhinein, bezahlt.

Gemäß bestehendem gerichtlichen Vergleich werden sämtliche Schadenersatzforderungen aus der Causa N.G. in Form einer „Schicksalsgemeinschaft“ im Verhältnis 50:50 zwischen der UNIQA Versicherungen AG, 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen und besteht hinsichtlich der o.a. Neuberechnung der monatlichen Rente Einvernehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Aktion Essen auf Rädern - Neufestsetzung der Tarife

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2010, Punkt 4 der Tagesordnung, wurden zuletzt die Tarife der Aktion Essen auf Rädern mit EUR 6,00 inkl. USt. festgelegt.

Aufgrund stetig steigender Kosten im Bereich Essen auf Rädern (z.B. Ankauf der Essensportionen vom Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya, Personalkosten, Betriebskosten Kraftfahrzeug, Geschirrankauf) hat sich im Jahr 2016 ein Abgang von EUR 2.287,84 ergeben. Es wird in Berechnungen von durchschnittlich 15.000 zugestellten Essensportionen pro Jahr ausgegangen.

Um die Aktion Essen auf Rädern weiterhin kostendeckend durchführen und auch notwendige Rücklagen aufbauen zu können (Anschaffung Kraftfahrzeug, Geschirr, etc.) ist es erforderlich, den Verkaufspreis pro Portion auf EUR 6,60 inkl. USt. zu erhöhen.

Somit wird den Kunden ab 01.04.2017 ein Gesamtbetrag pro Portion (inkl. Zustellung) in Höhe von EUR 6,60 inkl. USt. verrechnet. Eine automatische Erhöhung durch eine entsprechende Wertsicherungsbestimmung soll nicht erfolgen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 9.000,00 pro Jahr erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 31.01.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Tarif im Punkt 6 der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und den Beziehern von Essen der Aktion Essen auf Rädern wird ab 01.04.2017 wie folgt geändert, sodass diese wie folgt lautet:

Vereinbarung

über
**die Versorgung mit Speisen
im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya**
(im Folgenden „Stadtgemeinde“ genannt)

und dem Bezieher von Essen auf Rädern
Herrn/Frau
Herrn/Frau

(Vor- und Zuname)

Lieferadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Rechnungsadresse (falls nicht identisch mit der Lieferadresse)

Bankverbindung

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

Präambel

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreibt das Projekt „Essen auf Rädern“ und gewährleistet damit insbesondere die Versorgung von Personen, die eine eigene Essensversorgung nicht oder nur sehr eingeschränkt bewerkstelligen können. Um Klarheit über die Leistungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als auch über die Verpflichtungen der Kunden zu schaffen, wird diese Vereinbarung getroffen.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Menüs sowie die Zustellung dieser durch die Stadtgemeinde, sowie alternativ die Bereitstellung von Menüs zur Selbstabholung, titulierte als Projekt „Essen auf Rädern“ zu nachstehenden Bedingungen.

2. Vertragsbeginn und –dauer

Diese Vereinbarung tritt für bestehende Kunden und Neukunden mit 01.04.2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Leistungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bietet in Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen/Thaya pro Tag Menüs in folgenden Kategorien zur Auswahl an, welche von der Krankenhausküche zubereitet werden:

Menükategorien zur Auswahl:

1. Hausmannskost
2. Stoffwechsellast (zuckerfrei)
3. Vitalkost

Im Regelfall wird dem Kunden das von ihm ausgewählte Menü in einem entsprechenden Transportbehälter zugestellt. Es ist aber auch möglich, dass der Kunde die Abholung von der Krankenhausküche selbst vornimmt oder einen Dritten mit der Abholung in seinem Namen beauftragt. In diesem Fall hat die Abholung des Menüs in der Zeit von 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr an der Adresse des Landeskrankenhauses Waldviertel Waidhofen/Thaya (Krankenhausküche) zu erfolgen, wobei dieser Abholzeitraum bei Änderungen des Krankenhausküchenbetriebes jederzeit durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeändert werden kann.

Das Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen/Thaya erstellt wöchentlich am Dienstag den Wochenmenüplan für die nächste Woche, wobei Änderungen des Wochenmenüplans durch die Kaufmännische Direktion des Landeskrankenhauses Waldviertel Waidhofen/Thaya ausdrücklich zulässig sind. Dem Kunden steht es nicht zu, die Gestaltung des Wochenmenüplans mitzubestimmen oder auf diesen Einfluss zu nehmen.

Der Wochenmenüplan wird dem Kunden ab Dienstag – im Regelfall mit der Auslieferung der Essen – zugestellt.“

4. Pflichten des Kunden

Neukunden - das sind jene Kunden, die vor dem 01.04.2017 noch keine Essen bezogen haben - haben eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, aus welcher nachgewiesen wird, dass der Kunde eine eigene Essensversorgung nicht oder nur sehr eingeschränkt bewerkstelligen kann.

Der Kunde hat auf Basis des übermittelten Wochenmenüplanes mittels der gleichzeitig ausgefolgten Bestellformulare die Bestellung der Menüs für die kommende Woche vorzunehmen und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ehestens zu übermitteln.

Im Normalfall ist daher der Bestellschein den Zustellern am Mittwoch mitzugeben.

Diese Bestellung ist verbindlich und verpflichtet somit den Kunden zur Bezahlung aller bestellten Menüs.

Sollte ein ordnungsgemäß ausgefüllter Bestellschein nicht bis spätestens Donnerstag 12.00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eintreffen, gilt als vereinbart, dass für die kommende Woche keine Bestellung gewünscht wird.

5. Änderung von Bestellungen

Änderungen von Bestellungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte jedoch ein Storno oder eine Nachbestellung erforderlich sein, so kann dies spätestens - innerhalb der Parteienverkehrszeiten - am Vortag für den nächsten Tag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt werden. Sollte eine derartige Änderung für Samstag oder Sonntag erforderlich sein, so ist dies direkt der Krankenhausküche des Landeskrankenhauses Waldviertel Waidhofen/Thaya telefonisch mitzuteilen.

Diese Änderungswünsche werden seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität erfüllt, wofür aber keine Gewährleistung übernommen wird.

6. Entgelt

Pro bestelltem Menü wird dem Kunden ein Betrag von EUR 6,00 zuzüglich 10 % USt. somit **EUR 6,60 incl. USt.** in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya monatlich im Nachhinein. Als Grundlage für die Rechnungslegung dienen die Bestellscheine bzw. die Aufzeichnungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

7. Leistungsstörungen und Schadenersatz

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausgeschlossen. Sonst gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum übernächsten Montag zu kündigen.

9. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die Stadtgemeinde.

10. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung.

11. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben sollten, ist das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya anzurufen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, welche den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Hochwasserschutz Altwaidhofen – Verpflichtungserklärung

SACHVERHALT:

Im Zuge der Muldenaushubarbeiten für den Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet fiel überschüssiges dammbaufähiges Schüttmaterial an.

In Absprache mit dem zuständigen StR Alfred Sturm wurde die Entscheidung getroffen, das geeignete dammbaufähige Schüttmaterial nicht auf einer Aushubdeponie zu deponieren, sondern dieses für die späteren Hochwasserschutzmaßnahmen in Altwaidhofen in der Nähe der geplanten Rückhaltebecken zwischenzulagern.

Begründet wurde dies damit, dass dadurch Kosten für Materialabfuhr auf eine Deponie und Deponierungsentgelt beim Hochwasserschutzprojekt Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet und neuerlicher Ankauf und Zufuhr von dammbaufähigem Schüttmaterial beim Hochwasserschutzprojekt Altwaidhofen eingespart werden.

Das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (IUP) wurde beauftragt, das Hochwasser-Rückhaltebecken am Kaltenbach oberhalb des Ortes Altwaidhofen zu planen, wasserrechtlich bewilligen zu lassen und bei der Förderstelle des Landes Niederösterreich, Abteilung Wasserbau, einzureichen. Die wasserrechtliche Bewilligung für das Becken am Kaltenbach liegt vor und um Förderung wurde beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, angesucht. Weiters wurde das Hochwasser-Rückhaltebecken am unbenannten Gerinne oberhalb des Siedlungsgebietes in Altwaidhofen mit der volksläufigen Bezeichnung „Sandgrubensiedlung“ im Bereich der Kreuzung LB5 (Waidhofner Bundesstraße) mit der L59 (Landesstraße nach Hollenbach) geplant und sowohl bei der Wasserrechtsbehörde als auch beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau eingereicht.

Mit Mail vom 26.01.2017 hat das Büro IUP folgende Hinweise abgegeben:

„**Betreff:** HWS Altwaidhofen - Hinweis zu Förderung und Bauzeitplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Altschach!

Wir möchten Sie hinsichtlich des Förderungsansuchens und des Bauzeitplanes des Hochwasserschutzes in der KG Altwaidhofen (Kaltenbach und Sandgrube) auf folgende Punkte hinweisen:

1. Der Beschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ist bereits dem Ansuchen bei der KPC anzuschließen. Die nächste Sitzung findet am 7. April 2017 statt. Sollten die erforderlichen Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufliegen, wird der Förderantrag in die darauf folgende Sitzung

im Dezember 2017 verschoben. Der Bau könnte demnach frühestens erst im Jahr 2018 beginnen (abhängig von dem dann geltenden Bauprogramm der Abt. WA3).

2. Für die Errichtung des Rückhaltebeckens am Kaltenbach wurde bereits Material für die Dammschüttung an Ort und Stelle zwischengelagert. Dieses Zwischenlager ist bis Ende 2017 wasserrechtlich bewilligt. Diese Frist müsste bei der BH Waidhofen an der Thaya verlängert werden, was voraussichtlich jedoch bewilligungsfähig ist.

3. Das Material liegt unseres Wissens jedoch bereits im dritten Jahr seit seiner Zwischenlagerung auf dem Zwischenlager. Wenn dieses Material nicht bis zum Ende des dritten Jahres (ca. Ende 2017) verarbeitet wird, könnten Gebühren gem. AISaG anfallen i.d.H. von 9,2 €/to. Vom Hochwasserschutz im Stadtgebiet wurden rd. 5.000 m³ (also rd. 8.000 to) Aushubmaterial zwischengelagert. Hierfür könnten also rd. EUR 75.000 AISaG Gebühren anfallen. Zusätzlich wurde von einer anderen Baustelle außerhalb von Waidhofen an der Thaya etwa 1.000 m³ (also rd. 1.600 to) Schüttmaterial zugeführt und zwischengelagert, um dieses nicht zukaufen zu müssen. Insgesamt könnten also bis zu rd. 75.000 + 15.000 = EUR 90.000 an AISaG Gebühren im Jahr 2017 anfallen. Diese sind voraussichtlich nicht förderfähig!

4. Unsere Berechnung des Fördersatzes gemäß RIWA-T ergab eine Höhe von 90 % bzw. einen resultierenden Interessentenanteil von 10%. Die interne Prüfung unserer Unterlagen durch die Abt. WA3 hat keine Abstriche zu unserer Fördersatzermittlung gebracht. Offen ist noch, ob die Vertreter der KPC in ihrer kommenden Prüfung dies nachvollziehen werden. Derzeit gehen wir, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der KPC, von einem verbleibenden Interessentenanteil von 10% von EUR 1.790.000 d.s. EUR 179.000 (inkl. USt.) aus.

5. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat bereits Vorleistungen finanziert, die dem vorzuschreibenden Interessentenanteil angerechnet werden können. Dies sind insbesondere die Kosten der Projektierung und der Grundaufbringung für beide Rückhaltebecken.

Projektierung:	rd. EUR 60.000 (Rechnungen IUP)
<u>Grundaufbringung:</u>	<u>rd. EUR 25.000 (lt. Auskunft Bauamt)</u>
<u>Bisherige Vorleistungen:</u>	<u>rd. EUR 85.000 (inkl. Ust.)</u>
Verbleibender Interessentenanteil:	rd. EUR 94.000 (inkl. Ust.)

6. Da die Bauarbeiten voraussichtlich nicht zur Gänze im Jahr 2017 umgesetzt werden können, werden auch nicht alle Interessentenbeiträge im Jahr 2017 fällig werden. Außerdem könnte evtl. in Rücksprache mit der Abt. WA3 die Abrechnung für den Dezember 2017 ins Jahr 2018 verschoben werden, wenn dies budgetär erforderlich wäre. Der oben genannte Interessentenbeitrag würde im Jahr 2017 nur z.T. budgetwirksam werden.

Schlussfolgerung:

Der verbleibende Interessentenanteil, der maximal im Jahr 2017 budgetwirksam werden könnte, ist ähnlich hoch, wie die möglicherweise zu entrichtende AISaG Gebühr, sollte das zwischengelagerte Material nicht heuer verarbeitet werden!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

DI Ulrich Wild-Pelikan“

Da mit einer Förderzusage im 1. Halbjahr 2017 zu rechnen ist, soll das Projekt „Hochwasserschutz Altwaidhofen“ 2017 umgesetzt werden. Damit wird der Altlastenbeitrag in der geschätzten Höhe von EUR 90.000,00 nicht anfallen.

Die Kosten des gesamten Projektes „Hochwasserschutz Altwaidhofen“ wurden vom Büro IUP in der Höhe von EUR 1.790.000,00 veranschlagt.

Finanzierung:

	Einnahmen in EUR	Ausgaben in EUR
Baukosten		1.790.000
50 % Förderung durch Bund (KPC)	895.000	
40 % Förderung durch Land Niederösterreich	716.000	
10 % Eigenanteil Stadtgemeinde	179.000	
Summen	1.790.000	1.790.000

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat bereits Vorleistungen für Grundankauf, Planungen, Genehmigungen in der Höhe von gerundet EUR 78.000,00 erbracht.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Waldviertel - Horn hat das Hochwasserschutzprojekt Altwaidhofen für das Jahr 2017 vorgesehen.

Für die nächste Sitzung am 07.04.2017 zur Vergabe der Fördermittel 2017 ist das Förderansuchen mit der Verpflichtungserklärung umgehend vorzulegen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/6391-0040 (Hochwasserschutz Altwaidhofen, Baukosten) EUR 1,712.000,00

gebucht bis: 13.02.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz Altwaidhofen EUR 1,734.300,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Waldviertel – Horn vorbereitete und nachstehend angeführte Verpflichtungserklärung wie folgt abgegeben:

„VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Betreff:

Geschäftszahl	WA3-WB3-643/002-2016
---------------	----------------------

EDV-Kennzahl	3 W 048 104
Name Gewässer	Thaya
Bezeichnung	Waidhofen an der Thaya, KG Altwaidhofen, Rückhaltebecken

Interessent:

Name	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Rechtsform	
PLZ/Ort	3830 Waidhofen an der Thaya
Straße/Nummer	Hauptplatz 1

Bundeswasserbauverwaltung - Landesdienststelle:

Name	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
PLZ/Ort	3580 Horn
Straße/Nummer	Frauenhofner Straße 2

1. Bauträgerschaft

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. Ermächtigung

Der Interessent ermächtigt die NÖ Bundeswasserbauverwaltung (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau) in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idgF.

3. Instandhaltung

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile zu übernehmen.

4. Interessentenbeitrag

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen gemäß Baufortschritt zu leisten.

5. Flächenwidmung:

Der Interessent verpflichtet sich, unbebaute Flächen, welche durch die geplanten Maßnahmen geschützt werden und derzeit nicht als Bauland gewidmet sind, innerhalb der nächsten 15 Jahre nicht für eine höherwertige Nutzung zu widmen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Interessent verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, vorzubereiten.“

Die Umsetzung des Projektes erfolgt unter der Bedingung, dass seitens der entsprechenden Förderstellen des Bundes und des Landes eine verbindliche Förderzusage in der Höhe von jeweils mind. 40 % der Baukosten vorliegt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

01.03.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention – Antrag der Malakademie KIDS

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Frau Mag.art. Gerda Kohlmayr für die Malakademie KIDS, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13 vom 27.01.2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30.01.2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

**„An die Stadtgemeinde Waidhofen /Thaya,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Altschach,
Sehr geehrte Gemeinderäte,**

betrifft: Malakademie Kids in Waidhofen /Thaya

Für das Kalenderjahr 2017 möchte ich wieder - als Unterstützung von Seiten der Gemeinde, welche die Malakademien durch eine Zusage /bzw. Ansuchen an das Land NÖ befürwortet hat-

*um einen monatlichen Beitrag von **50.- Raum-Miete/ Beteiligung** ,
bzw. 600.- jährlich,
für die Malakademie Kids Waidhofen/Thaya ansuchen.*

ich bitte um Überweisung auf folgendes Konto :

Konto -Verbindung:

Gerda Kohlmayr,(Werkstatt zum Schrägen Vogel, Schlossergasse 13.)

IBAN-Nr: AT 94 2027 2000 0047 5780

Waldviertler Sparkasse Bank AG

Verwendungszweck: Malakademie Kids – Raummiete-anteilstkosten

Vielen Dank, mit freundlichen Grüßen, Mag.art.Gerda Kohlmayr“

Für die kreative Förderung unserer jüngsten Gemeindemitglieder sind Projekte wie die Malakademie KIDS von großer Bedeutung. Aus diesem Grund soll eine Subvention in der Höhe von EUR 600,00 als Beteiligung an den Mietkosten für das Jahr 2017 ausbezahlt werden.

Haushaltsdaten:

VA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3240-7570 (Mal- und Schreibakademie, Förderung) EUR 4.200,00

gebucht bis: 31.01.2017 EUR 200,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Frau Mag.art. Gerda Kohlmayr erhält für das Projekt Malakademie KIDS am Standort „Werkstatt zum Schrägen Vogel“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13 eine Subvention in der Höhe von

EUR 600,00

als Beteiligung an den Mietkosten für das Jahr 2017

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Änderung der Gebietsfestlegung für technische Einsätze und Brandeinsätze der Freiwilligen Feuerwehren

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Sitzung am 26.04.2007, Punkt 14 der Tagesordnung, die Einsatzgebiete für technische Einsätze und Brandeinsätze festgelegt. Die jeweilige Katastralgemeinde ist Einsatzgebiet. Die Einsatzgrenzen bilden die KG-Grenzen.

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat mit Datum 26.01.2017 ein Schreiben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Darin heißt es:

„Betreff: Änderung Einsatzbereiche Feuerwehr

Hallo Manfred!

Am 26.04.2016 gab es eine erste Besprechung aller Feuerwehrkommanden der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya. Dabei wurde unter anderem die Alarmpläne der einzelnen Feuerwehren besprochen. Lt. Gemeinderatsbeschluss ist ja der Einsatzbereich der Feuerwehren die jeweilige KG. Diese Grenzen verhindern aber manchmal eine rasche Hilfeleistung, da der Anfahrtsweg der örtlich zuständigen Feuerwehr um vieles länger ist als jener der nahe gelegenen Feuerwehr. Aus diesem Grund ersuchen die betroffenen Feuerwehren um Änderung der Einsatzbereich-Zuständigkeit bei folgenden Straßen:

- Landesstraße 8124: von Straßenkilometer 1,211 bis 2,000 war bisher die FF Hollenbach zuständig → NEU: Zuständig FF Vestenötting-Kleineberharts
- Landesstraße 59: von Straßenkilometer 3,751 bis 4,000 war bisher die FF Alt-Waidhofen zuständig → NEU: Zuständig FF Hollenbach
- Landesstraße 8121: von Straßenkilometer 1,900 bis 2,600 war bisher die FF Matzles zuständig → NEU: Zuständig FF Hollenbach
- Bundesstraße 5: von Straßenkilometer 10,901 bis 11,100 war bisher die FF Hollenbach zuständig → NEU: Zuständig FF Alt-Waidhofen

Bitte diese oben angeführten Änderungen in der nächsten Gemeinderatssitzungen beschließen lassen. Die betroffenen Feuerwehren sind in Kenntnis darüber und haben mich ersucht dieses Anliegen der Stadtgemeinde vorzulegen. Zusätzlich ersuche ich das Schreiben vom 28.04.2016 bzgl. „Änderung Einsatzbereiche Feuerwehr“ als gegenstandslos zu betrachten.

Danke für deine Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bartl, HBI

Feuerwehrkommandant“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Bezeichnungen der Feuerwehren** bleiben weiterhin wie angeführt **aufrecht**.

Das **Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze** wird wie folgt **festgelegt**:

Grundsätzlich ist die **jeweilige Katastralgemeinde Einsatzgebiet**. Die **Einsatzgrenzen** bilden die **KG-Grenzen**. Abweichungen davon, sind gesondert angeführt.

Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya, Dimling und Jasnitz

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting – Klein Eberharts

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Vestenötting und KG Klein Eberharts und **zusätzlich Landesstraße 8124 von Straßenkilometer 1,211 bis 2,000**

Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Ulrichschlag und KG Götzles und KG Seyfrieds Wald

Freiwillige Feuerwehr Puch

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Puch, KG Pyhra und KG Schlagles

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Matzles und KG Altwaidhofen Großer Wald

ausgenommen ist die Landesstraße 8121 von Straßenkilometer 1,900 bis 2,600

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Hollenbach, und **zusätzlich Landesstraße 59 von Straßenkilometer 3,751 bis 4,000 und Landesstraße 8121 von Straßenkilometer 1,900 bis 2,600**

ausgenommen sind die Landesstraße 8124 von Straßenkilometer 1,211 bis 2,000 und Bundesstraße 5 von Straßenkilometer 10,901 bis 11,100

Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Altwaidhofen und **zusätzlich Bundesstraße 5 von Straßenkilometer 10,901 bis 11,100**

ausgenommen ist die Landesstraße 59 von Straßenkilometer 3,751 bis 4,000

Sämtliche **frühere Gebietsfestlegungen** treten somit **außer Kraft**.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Dorferneuerung Ulrichschlag – Wiedereintritt in die aktive Phase des NÖ Dorferneuerungsprogramms

SACHVERHALT:

Die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag plant in Verbindung mit dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag einen Zubau zum bestehenden Dorfzentrum. Weiters soll der bestehende Baudeteil samt Umfeld revitalisiert werden.

Seitens der NÖ.Regional.GmbH, zuständig für das NÖ Dorf- und Stadterneuerungsprogramm, wurde die Möglichkeit aufgezeigt, dass eine Förderung über das NÖ Dorferneuerungsprogramm beantragt werden kann, sofern ein Wiedereintritt in die aktive Dorferneuerungsphase erfolgt. Eine Förderhöhe von zumindest 20 % der Gesamtabrechnungssumme wurde in Aussicht gestellt, wobei Eigenleistungen der Dorfbevölkerung mittlerweile **nicht** mehr anrechenbar sind.

Ein Wiedereinstieg in die Aktion Dorferneuerung ist nach mindestens 4 Jahren in der „Ruhephase“ immer per 1. Jänner oder 1. Juli eines Jahres möglich. Das Dorferneuerungsprogramm Ulrichschlag wurde 2005 in die „Ruhephase“ gestellt. Die Laufzeit dieser neuerlichen Aktivphase beträgt 2 Jahre.

Für Beratungsleistungen fallen jährlich Gesamtkosten von EUR 4.275,00 incl. Ust. an. Die Umsetzung und damit die Beratungsleistung der NÖ.Regional.GmbH wird zurzeit seitens der NÖ Landesregierung – Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems, jährlich mit einem Gutschein in der Höhe von EUR 3.000,00 gefördert. Somit betragen die Beratungskosten für 2 Jahre nach Abzug der Förderung insgesamt EUR 2.550,00 incl. Ust.

Grundlage für den Wiedereintritt ist einerseits ein Rückblick in Form einer Evaluation des bisher Erreichten und andererseits eine Vorausschau in Form eines überarbeiteten Leitbildes zum vorgesehenen Wiedereinstieg.

Sowohl Evaluierung als auch Erarbeitung eines aktualisierten Leitbildes wurden im Rahmen eines Informationsabends am 07.02.2017 im Dorfzentrum in Ulrichschlag durch die Regionalberaterin Maria Theresia Schindler, Beraterin der NÖ.Regional.GmbH, gemeinsam mit den anwesenden Verantwortlichen von Freiwilliger Feuerwehr, Dorferneuerungsverein und Vertretern der Stadtgemeinde erarbeitet.

Der von der Regionalberaterin Maria Theresia Schindler erstellte Bericht „Dorferneuerung für 2 Jahre – Schwerpunkte und inhaltlicher Ausblick“ mit Datum Februar 2017 wurde per 13.02.2017 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und an den Dorferneuerungsverein übermittelt und lautet wie folgt:



noe ^N regional

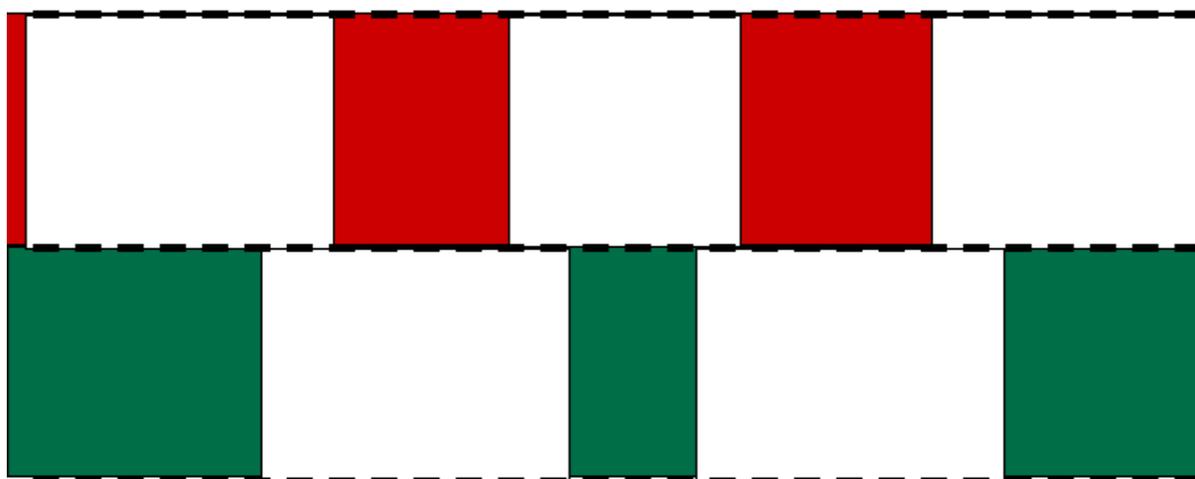
Die Kraft der Gemeinsamkeit



niederösterreichische

DORF & STADT

erneuerung



**Dorferneuerung für 2 Jahre
Schwerpunkte und inhaltlicher Ausblick
Ulrichschlag
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Februar/2017**



Kontakt und Ansprechperson der NÖ Regional GmbH:

noe regional

Maria Theresia SCHINDLER
Regionalberaterin

Sparkassenplatz 1/2/3, 3910 Zwettl
+43 676 88 591 228
maria.schindler@noeregional.at
www.noeregional.at

Kontakt und Ansprechpersonen der Stadtgemeinde

Waidhofen/Thaya

Bürgermeister Robert Altschach
Stadtrat Eduard Hieß
Bereichsleiter Bauamt DI Michael Androsch

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya
Telefon +43 2842/503-0
Fax +43 2842/503-99
stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at
www.waidhofen-thaya.at

Kontakt und Ansprechperson des Dorferneuerungsvereines

Ulrichschlag

Obmann Roman Polt

+43 06644630591
romanundtamara@polt.cc
roman.polt02@polizei.gv.at

EINLEITUNG

Dorferneuerung, eine Aktion der Niederösterreichischen Landesregierung, verfolgt das Ziel, Dörfer und Ortschaften, dahin zu unterstützen, gemeinsam mit den Bewohnern ein umfassendes Leitbild für die zukünftige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen.

Die ganzheitliche Dorferneuerung umfasst soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Aspekte eines Ortes und ist bestrebt, die Bereitschaft der Bewohner wachzurufen, mit ihren eigenen Kräften eine Verbesserung der Lebensqualität im Ort anzustreben und die Eigenverantwortung für den Lebensraum zu erhöhen.

Für die zukünftigen **Dorferneuerungsaktivitäten in Ulrichschlag** bildet der **Bericht zur Dorferneuerung für 2 Jahre mit den inhaltlichen Schwerpunkten die Grundlage** und wird in Zusammenarbeit von Gemeindevertretern und der Bevölkerung, unter Moderation von Maria Theresia Schindler, MitarbeiterIn der NÖ.Regional.GmbH, erstellt.

Für die **Aufnahme in die Aktion Dorferneuerung** der NÖ Landesregierung und den Eintritt in die Projektentwicklung und Projektumsetzung ist die Ausarbeitung eines Leitbildes inklusive eines Aktions- und Umsetzungsplanes für die zukünftige Entwicklung von Ulrichschlag in **Abstimmung mit der Hauptregionsstrategie 2024** notwendig.

Die **Hauptregionsstrategie 2024** ist ein auf zehn Jahre angelegtes Handlungsprogramm der NÖ.Regional.GmbH für die jeweilige Hauptregion.

- Sie baut auf übergeordneten Strategien und Dokumenten auf (EU, Bund, Land) und fasst gleichzeitig strategische Positionen der Teilräume bzw. der Akteure zusammen. Dadurch werden Informationsflüsse und Abstimmungsmechanismen verbessert.
- **Sie stellt das Dach für teilregionale Strategien sowie Maßnahmen und Projekte dar.** Sie gibt somit einen Rahmen für die Aktivitäten der Hauptregion im Bereich der Regionalentwicklung vor.
- Sie beinhaltet eine Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken (SWOT-Analyse) sowie Ziele und Maßnahmen für die vier Aktionsfelder „Wertschöpfung“, „Umweltsystem“, „Daseinsvorsorge“ und „Kooperation“ und legt strategische Positionen und Indikatoren bis 2024 fest. Somit ergibt sich gleichzeitig ein Fokus auf die Wirkung und die damit verbundenen Ergebnisse.
- Sie ermöglicht eine laufende Reflexion (z.B. im Rahmen der Hauptregionsversammlung). Somit kann zeitgerecht auf Abweichungen (Neu- bzw. „Fehlentwicklungen“) in den Aktionsfeldern reagiert werden.

Weiterführende Informationen zur Hauptregionsstrategie 2024:
www.noeregional.at

KURZINFORMATION ZUM ORT

Ulrichschlag ist eine von 13 Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

einige Fakten:

- » Politischer Bezirk Waidhofen/Thaya
- » 5,44 km² Fläche
- » 510 m Seehöhe
- » Orstvorsteher ist **Josef Fuchs**

Ulrichschlag ist von Wien kommend über die A22 – B4 – B2 – B5 nach Waidhofen/Thaya erreichbar.

Einwohnerzahl und demografische Entwicklung:

Bevölkerungszahl (Stichtag 08.02.2017):

Ulrichschlag

Einwohner gesamt	136	Männlich: 60	Weiblich: 76
davon HWS	119		
davon NWS	17		

Bevölkerung					
Wohnbevölkerung 2016	Wohnbevölkerung				
	2011	2001	1991		
5.637	5.649	5.750	5.553		
Wohnbevölkerung nach Altersgruppen	2016		2011		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
bis unter 15 Jahre	357	340	360	376	
15 bis unter 60 Jahre	1.651	1.664	1.681	1.701	
60 Jahre und älter	699	926	640	891	
Bevölkerungsbewegung	2015	2014	2013		
	Lebendgeborene	36	42	41	
	Gestorbene	108	84	80	
	Geburtenbilanz	-72	-42	-39	
	Zuzug	401	266	275	
	Wegzug	272	252	265	
Wanderungsbilanz	129	14	10		

Statistik Austria

Bestehende Strategien/Konzepte:

- Leitbild der Dorferneuerung aus 1995
- Regionales Rahmenkonzept Zukunftsraum Thayaland 2006
- Lokale Entwicklungsstrategie LEADER-Waldviertel Grenzland
- HR Strategie Waldviertel

ZIELSETZUNGEN FÜR DIE DORFERNEUERUNG:

Der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag wurde 1995 gegründet. Der Verein investiert seither viel Freizeit und auch finanzielle Mittel in die Weiterentwicklung des Dorfes. Gleichzeitig wird das soziale Gefüge gestärkt.

Die Dorferneuerung verfolgt folgende Ziele:

- Die Aufrechterhaltung der typischen Dorfstruktur und des ländlichen Charmes
- Die Weiterentwicklung der Lebensqualität der ansässigen Menschen
- Die Verbesserung des öffentlichen Erscheinungsbildes
- Die positive Entwicklung des sozialen Umfeldes
- Das Gemeinsames Erleben durch die Bereitschaft zur Erbringung von Eigenleistung
- Die Regionale Wertschöpfung stärken

Der Vereinsvorstand:

Obmann	Roman Polt
Obmann-Stellvertreterin	Doris Oberleitner
Schriftführerin	Beate Dangl
Schriftführerin-Stellvertreterin	Martin Sturm
Kassier	Konrad Androsch
Kassier-Stellvertreter	Kurt Scheidl

Überblick über Dorferneuerungsprozess:

Seit der Gründung des Dorferneuerungsvereines Ulrichschlag wird kontinuierlich unter aktiver Bürgerbeteiligung, sowohl an der Weiterentwicklung der Strategie, als auch in Planungs- und Umsetzungsprozessen gearbeitet.

Dorferneuerungsaktivphase	1995-2002
Phase 3 Dorferneuerung	2002-2007
Dorfgespräch im Gemeinschaftshaus	06.02.2017
Beschluss im Gemeinderat	01.03.2017
Beschluss im Verein	

Rückblick der letzten Dorferneuerungsperiode

Seit 1995 wurden viele Projektideen aus dem Leitbild und auch neue Projekte die in Laufe der Jahre dazu gekommen sind umgesetzt.

Eine Plakatwand wurde aufgestellt, das alte Waaghaus wurde weggerissen und an seine Stelle kam eine Blumeninsel die auch für mehr Verkehrssicherheit (bessere Einsicht auf die Straße) sorgt, die Kapelle wurde komplett renoviert, eine Bank im Buswartehaus wurde aufgestellt.

2002 wurde mit dem Bau eines neuen FF-Gemeinschaftshauses begonnen in diesen wurde auch die Müllsammelstelle untergebracht und seit Fertigstellung finden nun 1x Wöchentlich Treffen der Dorfbewölkerung statt sowie andere Sitzungen, Veranstaltungen. Es wurde auch

neben dem Gemeinschaftshaus ein Badebiotop angelegt. Der Löschteich wurde saniert und ein Zaun aufgestellt sowie alle Marterl in und um Ulrichschlag renoviert. Jedes Jahr findet ein Dorffest statt, einige Male wurden auch Kurse und Vorträge in Zuge der Dorfwerkstadt abgehalten. 2010/11 wurden im ganzen Ort verschiedene Erdställe entdeckt und es fand ein Erdstallfest statt. Ulrichschlag war auch Schauplatz von Kleinregionsveranstaltungen. Seit 22 Jahren werden vom Dorferneuerungsverein Ulrichschlag zusätzlich neben den Sozialen Aktionen, die öffentlichen Flächen gepflegt und auch einige Dorfbewohner nahmen die Fassadenaktion in Anspruch um das Erscheinungsbild des Ortes auf zu Werten.

Inhaltlicher Ausblick für die nächsten 2 Jahre

Die Schwerpunktthemen und die beiden Leitprojekte für die beiden Jahre in der aktiven Phase wurden im Zuge eines gemeinsamen Dorfgesprächs mit den Bewohnern von Ulrichschlag und Vertretern des Gemeinderates erarbeitet. Auch die 22 Jahre alten Leitsätze wurden überarbeitet.

Leitsätze neu

Daseinsvorsorge – Kultur

Die aufgefundenen Erdställe sollen nicht verfallen sondern im Laufe der Zeit zugänglich gemacht werden- Erdstallfeste.

Weiter nach der Ortschronik suchen und an interessierten weitergeben.

Daseinsvorsorge – Soziale Infrastruktur

Mehr Integration der Jugend in die Vereine.

Daseinsvorsorge – Raumentwicklung

Wir wollen ein gepflegtes Ortsbild erhalten, Leerstände aufzeigen- Ortskernbelebung.

Daseinsvorsorge – Freizeit und Naherholung

Erhaltung des Badebiotops

Daseinsvorsorge – Mobilität und Technische Infrastruktur

Anschluss an Radwege und Breitband.

Wertschöpfung – Land- und Forstwirtschaft

Wir wollen die bestehenden Landwirte erhalten und den Stellenwert der Bauern verbessern. Bewusstseinsmachung von Ab Hofverkauf im Dorf.

Umweltsysteme – Natur u. Umweltsysteme, Erneuerbare Energie

Wir wollen weiterhin den Anger erhalten und keine weitere Verbauung in diesem Bereich. Installation von Solar/Photovoltaikanlagen und E-Tankstelle im Ort.

Kooperationssysteme – Gemeinde Katastralgemeinde

Wir sind mit dem Informationsfluss zwischen Gemeinde und KG zufrieden. Wir wünschen uns weiterhin Verständnis für den ländlichen Raum.

Was sind die Schwerpunkte/Inhalte für die nächsten Jahre?

Jeder anwesende Teilnehmer konnte seine Wünsche/Ideen/Anmerkungen persönlich einbringen, diese wurden in Themenblöcke zusammengefasst:

Sanierung des Badebiotops + PumpeProjekte, die unmittelbar mit der Sanierung des Badebiotops + Pumpe zusammenhängen:

- + Bade Steg
- + Rutschsichere Stiegen mit Geländer
- + Beleuchtung
- + Erneuerung des Grünstreifens

Eigenständige Projekte:

- + Erdställe zugänglich machen
- + Erdstallfest
- + Anschluss an Radwege
- + Solar/Photovoltaikanlage auf Gemeinschaftshaus

Projekte, im Zusammenhang mit Zubau des FF und Gemeinschaftshauses:

- + E-Tankstelle
- + Verlegung und Erneuerung nach Ist- Standard Müllsammelstelle

Es besteht die Möglichkeit für die KG Ulrichschlag ab 1.7.2017 zwei Jahre in die aktive Dorferneuerungsphase einzutreten, es kann in dieser Phase je ein Projekt/Jahr umgesetzt und seitens der Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung zur Förderung eingereicht werden.

Projekt Sanierung des Badebiotops

Projekt	Sanierung des Badebiotops und Pumpe
Ausgangslage/Bestand	2006 wurde das Badebiotop in Ulrichschlag errichtet. Da der Teich schon öfters gekippt ist wird es notwendig diesen zu sanieren (Wartung d. Folie etc.) und auch eine Pumpe anzuschaffen. Auch ist der Steg schon morsch, die Stiegen rutschig.
Aktionsfeld HRS:	Daseinsvorsorge
Aktionsfeldthema	Soziale Infrastruktur
Strategische Stoßrichtung:	Für die Daseinsvorsorge neue und kreative Formen suchen
Output/s lt. HRS = Ziel – erwartete Wirkung des Projektes	für alle BewohnerInnen gibt es eine gute Ausstattung mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen
Projekt-Resultate/Outputs:	Sanierung nach aktuellen Qualitätsstandards, Ankauf einer Absaugpumpe zur Instandhaltung wieder naturnahe Gestaltung, Erneuerung des Steges, Stiegen rutschfest machen
Qualitative Wirkung des Projektes, wie wird die Wirkung überprüft?	Infrastrukturverbesserung, Bademöglichkeit in einem naturnahen Biotop, gute Auslastung durch Bewohner und Gäste, größere Sicherheit bei Einstieg und Ausstiegstelle, Erholungswert nicht nur zur Badesaison im Umfeld des Gemeinschaftshauses.

Arbeiten, die zu erledigen sind Wer? Was? Bis wann?	Sanierung der Grundmauer, d. Grünstreifens, Anbringung eines Geländers und Sicherung der Stiege, Beleuchtung erneuern, neuer Steg, Ankauf Absaugpumpe, Einbeziehung des NÖ Landschaftsfond, Projektabstimmung, Detailplanung, Fördereinreichungen,
Art(en) der Bürgerbeteiligung	Es gab schon Begehungen vor Ort um Mängel zu erheben, Treffen zwecks Definition der Vorstellungen für künftige Gestaltung, Einbringung von Arbeitsleitungen bei Umsetzung
Geplanter Beginn	Frühjahr 2018
Voraussichtlicher Abschluss	Sommer 2019

Voraussichtliche Kosten	Weiß man noch nicht
Finanzierung – mögliche Förderstellen	Sanierung über NÖ Landschaftsfond und Gestaltungselemente und Absaugpumpe über NÖ Dorferneuerung

Projektleitung vor Ort	Obmann Roman Polt
Welche Organisationen arbeiten mit	Dorferneuerungsverein, FF, Gemeinde

Zubau Gemeinschaftshaus

Projekt	Zubau Gemeinschaftshaus
Ausgangslage/Bestand	Das 2004 fertiggestellte FF-Gemeinschaftshaus hat einen akuten Platzmangel. Geräte für die Ortsbildpflege und Tische und Bänke der DOERN sind in Laufe der Jahre immer mehr geworden und verstellen der FF die Garage. Bei Einsätzen müssen erst Gerätschaften weggeräumt werden um an die Spints der FF-Männer zu gelangen.
Aktionsfeld HRS:	Aktionsfeld Daseinsvorsorge
Aktionsfeldthema	Sozialer Zusammenhalt in Region, Kleinregion und Gemeinde
Strategische Stoßrichtung:	aktive Beteiligung und Gemeinschaftsbildung fördern, Bürgerbeteiligung und andere partizipative Planungen kommen in der Gemeinde verstärkt zum Einsatz
Output/s lt. HRS = Ziel – erwartete Wirkung des Projektes	Vereine und ehrenamtliche sind aktiv am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde beteiligt, Es gibt Generationsübergreifende Angebote
Aktionsfeld HRS:	Aktionsfeld Umweltsysteme
Aktionsfeldthema	Erneuerbare Energie
Strategische Stoßrichtung:	Energieeffizienz und erneuerbare Energie vertiefen und ausweiten
Output/s lt. HRS = Ziel – erwartete Wirkung des Projektes	Netzoptimierung, elektrische Energiespeichertechnik und Innovative Technologien im Strombereich werden verfolgt.
Projekt-Resultate/Outputs:	Zubau eines Geräteraumes für die DOERN, sowie Errichtung einer E-Tankstelle
Qualitative Wirkung des Projektes, wie wird die Wirkung überprüft?	Ordnungsgemäße Unterbringung und Wartung der Geräte, für einen leichteren Betrieb, Elektromobilität ins Bewusstsein der Bevölkerung bringen durch das vorhanden sein einer E-Tankstelle

Arbeiten, die zu erledigen sind Wer? Was? Bis wann?	Grundstücksankauf, Baubewilligung der Stadtgemeinde, Verlegung der Altstoffsammelstelle (nach heutigen Standards), Zubau des Geräteraumes mit E-Tankstelle mit Konzept
Art(en) der Bürgerbeteiligung	Einbindung in Projektplanung und Umsetzung
Geplanter Beginn	Sommer 2017
Voraussichtlicher Abschluss	Ende 2017

Voraussichtliche Kosten	Circa 25.000,-€
Finanzierung – mögliche Förderstellen	durch NÖ Dorferneuerung und Stadtgemeinde

Projektleitung vor Ort	Obmann Roman Polt
Welche Organisationen arbeiten mit	Dorferneuerungsverein, FF, Gemeinde

Ablauf des Abends:

- 1) Vorstellung der „Dorferneuerung für 2 Jahre“
- 2) Information über aktuellen Inhalte der NÖ Dorferneuerungsaktion
- 3) Leitbild der vergangenen Periode auf Gültigkeit prüfen und ergänzen
- 4) Welche Schwerpunkte/Themen interessieren uns in den nächsten 2 Jahren
- 5) Unsere Leitprojekte? Zunächst Sammlung von Ideen und Wünschen, Festlegung von 2 Projekten



noe regional
NO Regional GmbH

TeilnehmerInnenliste

DUERN Konzept

Datum: 06.02.2016 Ort: Ulrichschlag

Name	Unterschrift
POIT Roman	<i>[Handwritten Signature]</i>
DANKL Beate	<i>[Handwritten Signature]</i>
ANDROSCH KONRAD	<i>[Handwritten Signature]</i>
OBERLEITNER DORIS	<i>[Handwritten Signature]</i>
FUCHS GERALD	<i>[Handwritten Signature]</i>
ANDROSCH Ingrid	<i>[Handwritten Signature]</i>
HLITSCHACH Robert Dyr.	<i>[Handwritten Signature]</i>
MEISS Edmund	<i>[Handwritten Signature]</i>
SCHMID Markus	<i>[Handwritten Signature]</i>
WIKEL Thomas	<i>[Handwritten Signature]</i>

Als TeilnehmerInnehmerIn sind Sie einverstanden, dass Fotos und Aufzeichnungen, die während der Veranstaltung
ihnen angefertigt werden, für die mediale Berichterstattung der NO Regional GmbH und geschäftliche Zwecke
dienen.
NO Regional GmbH, Brandsteppen-Waldweg 1, 3100 Zwettl, Spartenregister 1575, www.noeregional.at
T: 02742/71800 F: 02742/71807 E: office@noeregional.at, www@noeregional.at, www.noeregional.at
Landgericht St. Pölten UID: A-140250134 D: 4013702

Derzeit sind keine budgetären Mittel für die laufenden Beratungskosten im ordentlichen bzw. im außerordentlichen Haushalt vorgesehen. Diese sind im 2. Nachtragsvoranschlag 2017 zu berücksichtigen. Die Bedeckung erfolgt vorerst über das Repräsentationskonto des Bürgermeisters.

Haushaltsdaten:

Haushaltsstelle 1/3632-7260 (Dorferneuerung, Mitgliedsbeiträge) EUR 0,00

gebucht bis: 13.02.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da eine entsprechende Bedeckung nicht gegeben ist, soll eine Bedeckung aus nachfolgender Haushaltsstelle erfolgen:

VA 2017: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben)

EUR 15.000,00

gebucht bis: 13.02.2017 EUR 630,28

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.02.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.02.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat gibt die **Zustimmung**

- zur **Antragstellung** um Wiedereintritt des Dorferneuerungsvereines Ulrichschlag in die Aktion NÖ Dorferneuerung des Landes Niederösterreich,
- zum „**Bericht** zur Dorferneuerung für 2 Jahre“

und

da eine entsprechende Bedeckung im Voranschlag 2017 in Höhe von max. EUR 2.550,00 incl. USt. nach Abzug der Förderung für die zweijährige Betreuung des Dorferneuerungsvereines auf dem angeführten Haushaltsansatz 1/3632-7260 (Dorferneuerung, Mitgliedsbeiträge) nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Einsparungen bzw. Entnahme aus nachstehendem Konto:

VA 2017: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben)

EUR 15.000,00

gebucht bis: 13.02.2017 EUR 630,28

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Volksmusikfestival „aufhOHRchen“

SACHVERHALT:

Bereits im April 2014 wurden Gespräche über eine mögliche Austragung des 4-tägigen, größten niederösterreichischen Volksmusikfestivals „aufhOHRchen“ in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Volkskultur Niederösterreich geführt.

Vor über 25 Jahren von der Volkskultur Niederösterreich gemeinsam mit dem Club Niederösterreich gegründet, wandert das niederösterreichische Musikfestival „aufhOHRchen“ von Ort zu Ort.

Obwohl jedes Jahr prominente Gastensembles bei „aufhOHRchen“ dabei sind, ist es nicht ein Festival der großen Stars. Das Fundament der „aufhOHRchen“-Idee ist die Belebung und Einbindung der örtlichen Kulturszene in das künstlerische Konzept. Der Erfolg von „aufhOHRchen“ liegt nicht nur in einem singulären publikumswirksamen Ereignis, sondern in der Identifizierung der örtlichen Bevölkerung, der Vereine, Schulen und Wirtschaftstreibenden mit der „aufhOHRchen“-Idee.

Die Organisation des Volksmusikfestivals fordert eine enge Zusammenarbeit des Organisationsteams mit den Kulturschaffenden der Region. Es sollen die regionalen Besonderheiten der Austragungsgemeinde in das Festivalkonzept mit einbezogen werden.

Alle kulturellen Vereine, Musik- und Gesangsgruppen, einzelne Künstler aber auch Wirtschaft, Gastronomie- und Heurigenbetriebe sind eingeladen, bei „aufhOHRchen“ mitzuwirken.

Mögliche Bausteine des Volksmusikfestivals sind unter anderem Symposien, Vorträge, Wirtshausmusik, Musikschulkonzerte, Straßenmusik, Blasmusik, Maibaumaufstellen, Gottesdienstgestaltungen, Frühshoppen etc.

Das Volksmusikfestival fand unter anderem 1998 in Zwettl, 2006 in Horn bzw. Stift Altenburg und 2015 in der Region ASTEG (Allentsteig, Schwarzenau, Echtsenbach und Göpfritz an der Wild) statt.

Nun ist geplant, dass sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um die Durchführung des größten niederösterreichischen Volksmusikfestivals „aufhOHRchen“ der Volkskultur Niederösterreich im Frühjahr 2019 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bewirbt.

Es werden Gesamtkosten in der Höhe von EUR 130.000,00 erwartet. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya muss neben den unbaren Leistungen (Bewerbung, Bereitstellung der Infrastruktur, Sälen, Festivalbüro mit entsprechender Einrichtung, Straßensperren etc.)

EUR 40.000,00 als Barleistung und EUR 10.000,00 in Form von Aufwendungen für Interne Vergütungen aufbringen. Es ist geplant, mit Sponsorenleistungen die finanziellen Aufwendungen zu verringern.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH und Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellen mit Schreiben vom 01.03.2017 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH und des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bewirbt sich um die Durchführung des größten niederösterreichischen Volksmusikfestivals „aufhOHRchen“ der Volkskultur Niederösterreich für das Jahr 2019 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014, Tagesordnungspunkt 9 – Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für wasserrechtliche Einreichung und Förderansuchen – Hemmung des Vollzuges

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 11.12.2014, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Ziviltechnikerleistungen für die wasserrechtliche Einreichung und das Förderansuchen an das Büro Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, kurz: IUP, zum Preis von EUR 29.921,00 excl. USt. vergeben.

Im Jahr 2015 war im Voranschlag ein Betrag von EUR 30.000,00 vorgesehen.

Nach Auftragserteilung wurde vom Büro IUP mit den Vorerhebungen für das wasserrechtliche Einreichprojekt begonnen. Im Jahr 2015 wurden Leistungen in der Höhe von EUR 7.300,00 excl. USt. abgerechnet.

Stadtrat Ing. Martin Litschauer stellte die Anfrage, warum die Projektierung nicht weitergeführt wurde bzw. die Projektkosten für die Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag im Voranschlag nicht aufgenommen wurden.

Im Rahmen von Dorfgesprächen im Jahr 2015 wurde Bürgermeister Robert Altschach von der Dorfbevölkerung mitgeteilt, dass seitens der KG Ulrichschlag angedacht ist, eine eigene Abwassergenossenschaft zu gründen. Daraufhin wurde die Fortsetzung der Ziviltechnikerleistungen vom Bürgermeister gestoppt, damit vorerst keine weiteren Kosten für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anfallen.

§ 54, Abs. 2, der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. lautet wie folgt: „Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorganes einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung in die nächste Sitzung einzubringen; wiederholt oder bestätigt das Kollegialorgan den Beschluß, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.“

Es sollen die Ziviltechnikerleistungen erst fortgesetzt werden, wenn aufgrund der im Jahr 2016 beschlossenen Prioritätenreihung der außerordentlichen Vorhaben eine budgetäre Bedeckung gegeben ist.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 01.03.2017 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014, Tagesordnungspunkt 9 – Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Schmutzwasserkanalisation KG Ulrichschlag – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für wasserrechtliche Einreichung und Förderansuchen über die noch nicht erbrachten Ziviltechnikerleistungen aufgehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE), GR Herbert HÖPFL (GRÜNE) und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.349 bis Nr.33.452 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.537 bis Nr. 5.555 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.10 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat